

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/14685, 19/15117, 19/15584 Nr. 1.4 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

A. Problem

Steuergestaltungen werden immer ausgefeilter und machen sich häufig die höhere Mobilität von Kapital, Personen und immateriellen Werten zunutze. Bei grenzüberschreitenden Strukturen werden regelmäßig die Unterschiede der Steuerrechtsordnungen mehrerer Staaten ausgenutzt. Damit können die steuerpflichtigen Gewinne in Staaten mit vorteilhafteren Steuersystemen verlagert oder kann die Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen verringert werden. Infolgedessen kommt es häufig zu einem beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1) – sog. „DAC 6“ – wird eine Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen eingeführt.

Durch die Einführung der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen erhalten die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassende Informationen über die als relevant eingestuften Steuergestaltungen. Diese Informationen versetzen den Gesetzgeber und die zuständigen Finanzbehörden in die Lage, zeitnah solche Steuerpraktiken zu identifizieren und gegen diese vorzugehen sowie ungewollte Gestaltungsspielräume durch Rechtsvorschriften oder durch geeignete Risikoabschätzungen zu schließen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf (nur stichpunktartige Aufzählung):

- Ergänzung der Definition des steuerlichen Vorteils; Bestimmung von Ausnahmefällen durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (§ 138d Absatz 3 der Abgabenordnung – AO),
- optionale Benennung weiterer Intermediäre (§ 138f Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 AO),
- Klarstellung zur Information der Landesfinanzbehörden über Steuergestaltungen; Ausnahme der Pflicht zur Angabe des wirtschaftlichen Werts der Steuergestaltung von der Bußgeldregelung (§ 138i, § 138j Absatz 3 und § 379 Absatz 2 AO),
- Klarstellung, dass Verwaltungsverfahren hinsichtlich Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen Verwaltungsverfahren in Steuersachen sind (§ 138j Absatz 5 – neu – AO),
- Klarstellung zur Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes im Fall von investierenden Mitgliedern,
- Information des Bundestags über Anzahl und Umgang mit Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (Artikel 97 § 33 Absatz 4 – neu – AO),
- Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung durch deren Nutzer (§ 138f Absatz 6 Satz 4 – neu – AO),
- Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen (§ 20 Absatz 6 Satz 5 – neu – und 6 – neu – und § 52 Absatz 28 Satz 23 – neu – und 24 – neu – des Einkommensteuergesetzes),
- Anhebung der Umsatzgrenze der Istbesteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG),
- Klarstellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands, § 77b des Steuerberatungsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine. Die Richtlinie (EU) 2018/822 ist bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steuersubstrats.

Es ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen aufgrund der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf:

- Zu Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen):

Die infolge der Rechtsprechung aus der Berücksichtigung des Vermögensverfalls bei privaten Kapitaleinnahmen resultierenden Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich rund 100 Millionen Euro werden zeitlich gestreckt. Im Finanzplanungszeitraum wird daher der Steuerausfall voraussichtlich auf einen jährlich zweistelligen Millionen-Euro-Betrag reduziert.

- Zu Änderungsantrag Nr. 12 der Koalitionsfraktionen (Anhebung der Umsatzgrenze der Istbesteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 UStG):

Einmalig Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 125 Millionen Euro (davon Bund 66 Millionen Euro, Länder 57 Millionen Euro und Gemeinden 2 Millionen Euro) im Einführungsjahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Mitteilungspflicht trifft vorrangig den Intermediär. Intermediär ist, wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet.

Bürgerinnen und Bürger werden von der Mitteilungspflicht unmittelbar nur in sehr wenigen Fällen betroffen sein.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Steuergestaltungen liegt grundsätzlich beim Intermediär. Dieser hat dem Bundeszentralamt für Steuern im Gesetz näher bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen mitzuteilen. Die mitteilungspflichtigen Tatbestände sind entsprechend der Richtlinie (EU) 2018/822 sehr umfassend.

Für die Wirtschaft entstehen hoher einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich nicht nur durch die Erfüllung der Mitteilungspflicht selbst, sondern insbesondere auch im Zusammenhang mit der notwendigen Prüfung, ob eine Mitteilungspflicht besteht. Bei dem Erfüllungsaufwand handelt es sich vollständig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Betroffen sind neben Intermediären auch Nutzer der Steuergestaltungen.

Im Rahmen einer Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft hat das Statistische Bundesamt Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 32 207 000 Euro berechnet. Der Bericht des Statistischen Bundesamts wurde dem Ausschuss mit Schreiben vom 12. November 2019 übersandt (vgl. Ausschussdrucksache 19(7)322).

In die Berechnung des Statistischen Bundesamts sind Bürokratiekosten für die Anwendung des Relevanztests zum Vorliegen einer mitteilungspflichtigen Steuergestaltung, für die Mitteilung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung an das Bundeszentralamt für Steuern sowie für die Information des Nutzers über die Mitteilung seiner Steuergestaltung eingeflossen. Außerdem berücksichtigt die Schätzung Bürokratiekosten aus der Pflicht zur Mitteilung der Registriernummer an andere Intermediäre derselben Steuergestaltung und aus der Angabe der verwirklichten Steuergestaltung in der Steuererklärung des Nutzers. Hierbei hat es die Schätzungen der Bundesregierung über die Anzahl der jährlich zu erwarten-

den Mitteilungen zugrunde gelegt. Das Statistische Bundesamt hat darauf hingewiesen, dass es einmaligen Erfüllungsaufwand mangels belastbarer Annahmen zum Umstellungsaufwand nicht berechnen konnte.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da hiermit ausschließlich europäische Vorgaben umgesetzt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Seiten des Bundeszentralamts für Steuern, der Generalzolldirektion und des Informationstechnikzentrums Bund ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand:

	2019	2020	2021	2022
in Euro				
Einmaliger Erfüllungsaufwand	5 400 000	9 120 000		
Laufender Erfüllungsaufwand	1 060 000	13 772 226	21 142 226	20 902 226

Außerdem ergeben sich in geringerem Umfang dauerhafte, aber nicht bezifferbare Sach- und Personalaufwände beim Bundesministerium der Finanzen und auch bei den Landesfinanzbehörden.

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
– Drucksachen 19/14685, 19/15117 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen*	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 138c die folgenden Angaben eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	
§ 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	
§ 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	
§ 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer	
§ 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	
§ 138i Information der Landesfinanzbehörden	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 138j Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	
§ 138k Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung“.	
2. Dem § 102 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b bezeichneten Personen hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 bezeichneten Angaben bestehen auch dann, wenn mit diesen Angaben betroffene Nutzer identifizierbar sein sollten.“	
3. Nach § 138c werden die folgenden §§ 138d bis 138k eingefügt:	3. Nach § 138c werden die folgenden §§ 138d bis 138k eingefügt:
„§ 138d	„§ 138d
Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
(1) Wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138f und 138h mitzuteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist jede Gestaltung,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand hat, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist,	
2. die entweder mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mindestens einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einen oder mehrere Drittstaaten betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	
a) nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig;	
b) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten sind gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte einer Geschäftstätigkeit nach und die Gestaltung ist Teil der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte oder macht deren gesamte Geschäftstätigkeit aus;	
d) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einer Tätigkeit nach, ohne dort ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;	
e) die Gestaltung ist geeignet, Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers zu haben, und	
3. die mindestens	
a) ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 1 aufweist und von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 3 ist, oder	
b) ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 2 aufweist.	
Besteht eine Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, gilt sie als grenzüberschreitende Steuergestaltung, wenn mindestens ein Schritt oder Teilschritt der Reihe grenzüberschreitend im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist; in diesem Fall hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte Steuergestaltung zu umfassen.	
(3) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a liegt vor, wenn	(3) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a liegt vor, wenn
1. durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt oder Steueransprüche verringert werden sollen,	1. durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt oder erhöht oder Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen,
2. die Entstehung von Steueransprüchen verhindert werden soll oder	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll.	3. u n v e r ä n d e r t
Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen soll. <i>Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus und ist der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, so gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a.</i>	Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen soll. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne der Sätze 1 und 2 anzunehmen ist, insbesondere weil sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirkt und unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.
(4) Betriebstätte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d ist sowohl eine Betriebstätte im Sinne des § 12 als auch eine Betriebsstätte im Sinne eines im konkreten Fall anwendbaren Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse,	(5) u n v e r ä n d e r t
1. der die grenzüberschreitende Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,	
2. die bereit ist, die grenzüberschreitende Steuergestaltung umzusetzen, oder	
3. die den ersten Schritt zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht hat.	
(6) Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für sich selbst konzipiert, so sind für ihn auch die für Intermediäre geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Übt ein Intermediär im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 138e	§ 138e
Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
(1) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind:	(1) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind:
1. die Vereinbarung	1. u n v e r ä n d e r t
a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder	
b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird,	
2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass	3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass
a) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der Übertragung der Verluste in ein anderes Steuerhoheitsgebiet oder der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,	c) u n v e r ä n d e r t
d) der Empfänger grenzüberschreitender Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Körperschaftsteuersatz von 0 Prozent oder nahe 0 Prozent hat, oder	d) der Empfänger grenzüberschreitender, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähiger Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Körperschaftsteuersatz von 0 Prozent oder nahe 0 Prozent hat, oder
e) die grenzüberschreitende Zahlung zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in ein Steuerhoheitsgebiet erfolgt, in dem der Empfänger ansässig ist, soweit dieses Steuerhoheitsgebiet die Zahlung	e) die grenzüberschreitende, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähige Zahlung zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in ein Steuerhoheitsgebiet erfolgt, in dem der Empfänger ansässig ist, soweit dieses Steuerhoheitsgebiet die Zahlung
aa) vollständig von der Steuer befreit oder	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) einer steuerlichen Präferenzregelung unterwirft.	bb) u n v e r ä n d e r t
(2) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass	
a) der Empfänger grenzüberschreitender Zahlungen, die zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen erfolgen und beim Zahlenden als Betriebsausgabe abzugsfähig sind,	
aa) in keinem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist oder	
bb) in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das in der Liste der Drittstaaten aufgeführt wird, die von den Mitgliedstaaten der Euro-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
päischen Union oder von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als nicht kooperierende Jurisdiktion eingestuft wurde,	
b) in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet	
aa) Absetzungen für Abnutzung desselben Vermögenswertes in Anspruch genommen werden oder	
bb) eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen vorgenommen wird und die Einkünfte oder das Vermögen deshalb ganz oder teilweise unbesteuert bleiben	
oder	
c) die Gestaltung einer Übertragung oder Überführung von Vermögensgegenständen vorsieht, soweit sich die steuerliche Bewertung des Vermögensgegenstandes in den beteiligten Steuerhoheitsgebieten wesentlich unterscheidet;	
2. Gestaltungen, die zu einer Aushöhlung der Mitteilungspflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (gemeinsamer Meldestandard) führen können oder die sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften zu Nutze machen; derartige Gestaltungen umfassen insbesondere	
a) die Nutzung eines Kontos, eines Produkts oder einer Anlage, welches oder welche kein Finanzkonto im Sinne des § 19 Nummer 18 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonto) ist oder vorgeblich kein Finanzkonto ist, jedoch Merkmale aufweist, die denen eines Finanzkontos entsprechen,	
b) die Übertragung eines Finanzkontos oder von Vermögenswerten in ein Steuerhoheitsgebiet, das nicht an den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard mit dem Steuerhoheitsgebiet, in dem der Nutzer ansässig ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gebunden ist, oder die Einbeziehung solcher Steuerhoheitsgebiete,	
c) die Neueinstufung von Einkünften und Vermögen als Produkte oder Zahlungen, die nicht dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard unterliegen,	
d) die Übertragung oder Umwandlung eines Finanzinstituts im Sinne des § 19 Nummer 3 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Finanzinstitut) oder eines Finanzkontos oder der darin enthaltenen Vermögenswerte in Finanzinstitute, Finanzkonten oder Vermögenswerte, die nicht der Meldepflicht im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard unterliegen,	
e) die Einbeziehung von Rechtsträgern, Steuergestaltungen oder Strukturen, die die Meldung eines Kontoinhabers im Sinne des § 20 Nummer 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Kontoinhaber) oder mehrerer Kontoinhaber oder einer beherrschenden Person im Sinne des § 19 Nummer 39 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (beherrschende Person) oder mehrerer beherrschender Personen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard ausschließen oder auszuschließen vorgeben, oder	
f) die Aushöhlung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bezüglich Informationen zu Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard anwenden, oder die Ausnutzung von Schwächen in diesen Verfahren, einschließlich der Einbeziehung von Staaten oder Territorien mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche oder mit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen;	
3. Gestaltungen mit rechtlichen Eigentümern oder wirtschaftlich Berechtigten unter Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,	
a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung, angemessenen personellen Ressourcen, angemessenen Vermögenswerten und angemessenen Räumlichkeiten einhergeht, und	
b) die in anderen Steuerhoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind oder verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuerhoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig sind,	
sofern die wirtschaftlich Berechtigten dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes nicht identifizierbar gemacht werden (intransparente Kette);	
4. Verrechnungspreisgestaltungen, bei denen	
a) eine unilaterale Regelung genutzt wird, die für eine festgelegte Kategorie von Nutzern oder Geschäftsvorfällen gilt und die dafür in Betracht kommende Nutzer von bestimmten Verpflichtungen befreit, die aufgrund der allgemeinen Verrechnungspreisvorschriften eines Steuerhoheitsgebiets sonst zu erfüllen wären,	
b) immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten an ein verbundenes Unternehmen übertragen oder zwischen dem Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte überführt werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung oder Überführung keine ausreichenden Vergleichswerte vorliegen und zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder die vom übertragenen oder überführten immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Wertes oder Rechts an immateriellen Werten zugrunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der Totalerfolg zum Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung nur schwer absehbar ist (schwer zu bewertende immaterielle Werte), oder	
c) innerhalb von verbundenen Unternehmen eine grenzüberschreitende Übertragung oder Verlagerung von Funktionen, Risiken, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Vorteilen stattfindet und der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 Prozent des jährlichen Gewinns vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte; bei dieser Erwartung ist davon auszugehen, dass die verbundenen Unternehmen nach den Grundsätzen ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter handeln; diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Betriebstätten.	
(3) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. eine Person ist an der Geschäftsleitung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese Person ausüben kann;	
2. eine Person ist über eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt;	
3. eine Person ist über eine Inhaberschaft, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent des Kapitals beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 Prozent der Gewinne einer anderen Person.	
Falls mehr als eine Person gemäß Satz 1 an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als untereinander verbundene Unternehmen. Falls dieselben Personen gemäß Satz 1 an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die oder das von der anderen Person gehalten werden oder wird. Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 1 Nummer 3 durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie werden als eine einzige Person behandelt, wenn gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen bestehen. Person im Sinne der Sätze 1 bis 6 ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse.	
§ 138f	§ 138f
Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre
(1) Die grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 ist dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Sinne des Absatzes 3 über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Angaben nach Absatz 3 sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Tages zu übermitteln, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit oder	
3. mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.	
(3) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:	(3) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:
1. zum Intermediär:	1. u n v e r ä n d e r t
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Intermediär eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Intermediär keine natürliche Person ist,	
c) die Anschrift,	
d) den Staat, in dem der Intermediär ansässig ist, und	
e) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer,	
2. zum Nutzer:	2. u n v e r ä n d e r t
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Nutzer eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,	
c) die Anschrift,	
d) den Staat, in dem der Nutzer ansässig ist, und	
e) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer des Nutzers, soweit dem Intermediär dies bekannt ist,	
3. wenn an der grenzüberschreitenden Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers gelten, zu dem verbundenen Unternehmen:	3. u n v e r ä n d e r t
a) die Firma oder den Namen,	
b) die Anschrift,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) den Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, und	
d) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer, soweit dem Intermediär dies bekannt ist,	
4. Einzelheiten zu den nach § 138e zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Zusammenfassung des Inhalts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung einschließlich	5. u n v e r ä n d e r t
a) soweit vorhanden, eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist, und	
b) einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde,	
6. das Datum des Tages, an dem der erste Schritt der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht werden wird,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden,	7. u n v e r ä n d e r t
8. den tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung,	8. u n v e r ä n d e r t
9. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die wahrscheinlich von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen sind, und	9. u n v e r ä n d e r t
10. Angaben zu allen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Personen, die von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sie in Beziehung stehen, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.	10. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, so <i>hat</i> er im Datensatz nach Satz 1 die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre <i>zu</i> machen.	Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er im Datensatz nach Satz 1 die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen.
(4) Der mitteilende Intermediär hat den Nutzer darüber zu informieren, welche den Nutzer betreffenden Angaben er gemäß Absatz 3 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt hat oder übermitteln wird. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 hat der mitteilende Intermediär die anderen ihm bekannten Intermediäre unverzüglich darüber zu informieren, dass die Angaben gemäß Absatz 3 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem eingegangenen Datensatz im Sinne des Absatzes 3	(5) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem eingegangenen Datensatz im Sinne des Absatzes 3
1. eine Registriernummer für die mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltung und	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Offenlegungsnummer für die eingegangene Mitteilung	2. u n v e r ä n d e r t
zu und teilt diese dem mitteilenden Intermediär mit. Hat das Bundeszentralamt für Steuern oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aufgrund der Mitteilung eines anderen Intermediärs bereits eine Registriernummer zugewiesen und ist diese dem mitteilenden Intermediär bekannt, so hat er sie dem Bundeszentralamt für Steuern im Datensatz nach Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Intermediär nach Satz 2 im Datensatz eine Registriernummer für die grenzüberschreitende Steuergestaltung angegeben hat. Der mitteilende Intermediär hat die Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 und die Offenlegungsnummer nach Satz 1 Nummer 2 unverzüglich dem Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung mitzuteilen. <i>Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 hat der mitteilende Intermediär die Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 den anderen ihm bekannten Intermediären mitzuteilen.</i>	zu und teilt diese dem mitteilenden Intermediär mit. Hat das Bundeszentralamt für Steuern oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aufgrund der Mitteilung eines anderen Intermediärs bereits eine Registriernummer zugewiesen und ist diese dem mitteilenden Intermediär bekannt, so hat er sie dem Bundeszentralamt für Steuern im Datensatz nach Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Intermediär nach Satz 2 im Datensatz eine Registriernummer für die grenzüberschreitende Steuergestaltung angegeben hat. Der mitteilende Intermediär hat die Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 und die Offenlegungsnummer nach Satz 1 Nummer 2 unverzüglich dem Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung mitzuteilen. Hat der Intermediär nach Absatz 3 Satz 2 auch andere Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung benannt, so hat er diesen die

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.
(6) Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär	(6) Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär
1. den Nutzer über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den anderenfalls erfolgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und	1. u n v e r ä n d e r t
2. dem Nutzer die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 erforderlichen Angaben, soweit sie dem Nutzer nicht bereits bekannt sind, sowie die Registriernummer und die Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat.	2. u n v e r ä n d e r t
Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben auf den Nutzer übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die Registriernummer und die Offenlegungsnummer anzugeben; die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Information des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Intermediär nach Zugang der Mitteilung der Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach Absatz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben abweichend von Absatz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat.	Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben auf den Nutzer übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die Registriernummer und die Offenlegungsnummer anzugeben; die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Information des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Intermediär nach Zugang der Mitteilung der Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach Absatz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben abweichend von Absatz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat. Hat der Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.
(7) Ein Intermediär ist nur dann zur Mitteilung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz	
1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder	
2. nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, er aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes	
a) eine Betriebstätte hat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erbracht werden,	
b) in das Handelsregister oder in ein öffentliches berufsrechtliches Register eingetragen ist oder	
c) bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert ist.	
Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 138d Absatz 4 entsprechend.	
(8) Ist ein Intermediär hinsichtlich derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung zur Mitteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und zugleich in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, so ist er von der Mitteilungspflicht nach diesem Gesetz nur dann befreit, wenn er nachweisen kann, dass er die grenzüberschreitende Steuergestaltung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Mehrere Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung sind nebeneinander zur Mitteilung verpflichtet. Ein Intermediär ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern befreit, soweit er nachweisen kann, dass die in Absatz 3 bezeichneten Informationen zu derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung bereits durch einen anderen Intermediär dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wurden.	(9) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 138g	§ 138g
Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer	u n v e r ä n d e r t
(1) Erfüllt bei einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 kein Intermediär die Voraussetzungen des § 138f Absatz 7, so obliegt die Mitteilung der in § 138f Absatz 3 bezeichneten Angaben dem Nutzer; in diesem Fall gilt § 138f Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Mitteilungspflicht des Nutzers nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Nutzer nachweisen kann, dass er selbst, ein Intermediär oder ein anderer Nutzer dieselbe grenzüberschreitende Steuergestaltung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt hat.	
(2) Obliegt die Mitteilung der in § 138f Absatz 3 bezeichneten Angaben im Fall des Absatzes 1 mehreren Nutzern derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung, so gilt Folgendes:	
1. hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 bezeichneten Angaben ist vorrangig der Nutzer zur Mitteilung verpflichtet, der die grenzüberschreitende Steuergestaltung mit dem Intermediär oder den Intermediären vereinbart hat; nachrangig ist der Nutzer mitteilungspflichtig, der die Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung verwaltet;	
2. alle Nutzer derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung sind zur Mitteilung der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben verpflichtet;	
3. soweit der in Nummer 1 bezeichnete Nutzer auch die in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben zu den übrigen Nutzern derselben Steuergestaltung mitgeteilt hat, sind die übrigen Nutzer von der Mitteilungspflicht nach Nummer 2 befreit.	
Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 1 gilt § 138f Absatz 5 Satz 1 und 4 entsprechend.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Nutzer, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder	
2. nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes	
a) eine Betriebsstätte im Sinne des § 138d Absatz 4 haben, in der durch die grenzüberschreitende Steuergestaltung ein steuerlicher Vorteil entsteht,	
b) Einkünfte erzielen oder eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sofern diese für eine Steuer von Bedeutung sind, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist.	
§ 138h	§ 138h
Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist marktfähig, wenn sie konzipiert wird, vermarktet wird, umsetzungsbereit ist oder zur Umsetzung bereitgestellt wird, ohne dass sie individuell angepasst werden muss.	
(2) Bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen sind Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 9 und 10 bezeichneten Angaben, die nach Übermittlung des Datensatzes nach § 138f Absatz 3 eingetreten sind, innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres mitzuteilen, in dem die jeweils mitteilungspflichtigen Umstände eingetreten sind. Dabei sind die Registriernummer und die Offenlegungsnummer anzugeben. Die Angaben sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 138g entsprechend.	
§ 138i	§ 138i
Information der Landesfinanzbehörden	Information der Landesfinanzbehörden
Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen.	gen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren unter Angabe der Registriernummer und der Offenlegungsnummer mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen.
§ 138j	§ 138j
Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern wertet die ihm nach den §§ 138f bis 138h zugegangenen Mitteilungen aus. Soweit von mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Zollbehörden verwaltet werden, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die ihm zugegangenen Mitteilungen zusammen mit der jeweils zugewiesenen Registriernummer an die Generalzolldirektion. Die Auswertung der Daten erfolgt in diesem Fall durch die Generalzolldirektion. Die Ergebnisse der Auswertung teilen das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion dem Bundesministerium der Finanzen mit.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden zustehen, unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen die obersten Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Auswertung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Finanzbehörden der Länder oder von Gemeinden verwaltet werden, stellt das Bundeszentralamt für Steuern den Finanzbehörden der Länder Angaben <i>über ihm mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zusammen mit den Ergebnissen</i> der Auswertung zum Abruf bereit.	(3) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Finanzbehörden der Länder oder von Gemeinden verwaltet werden, stellt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder ergänzend zu den Angaben nach § 138i auch die Angaben nach § 138f Absatz 3 sowie eigene Ermittlungsergebnisse und die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit.
(4) Das Ausbleiben einer Reaktion des Bundeszentralamts für Steuern, der Generalzolldirektion, des Bundesministeriums der Finanzen	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
oder des Gesetzgebers auf die Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138f bis 138h bedeutet nicht deren rechtliche Anerkennung. § 89 Absatz 2 bis 7 bleibt unberührt.	
	(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch Finanzbehörden ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne des Gesetzes.
§ 138k	§ 138k
Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung	u n v e r ä n d e r t
Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 oder der entsprechenden Regelung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verwirklicht, so hat er diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder den Besteuerungszeitpunkt, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll, anzugeben. Hierzu genügt die Angabe	
1. der vom Bundeszentralamt für Steuern zugewiesenen Registriernummer und Offenlegungsnummer oder	
2. der von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zugewiesenen Registriernummer und Offenlegungsnummer.“	
4. § 379 wird wie folgt geändert:	4. § 379 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Nummer 1d werden die folgenden Nummern 1e bis 1g eingefügt:	a) Nach Absatz 2 Nummer 1d werden die folgenden Nummern 1e bis 1g eingefügt:
„1e. entgegen § 138d Absatz 1, § 138f Absatz 1 bis 3 oder § 138h Absatz 3 eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt,	„1e. entgegen § 138d Absatz 1, entgegen § 138f Absatz 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie 9 und 10 oder entgegen § 138h Absatz 2 eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt,
1f. entgegen § 138g Absatz 1 Satz 1 oder § 138h Absatz 3 die Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,	1f. entgegen § 138g Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 138h Absatz 2 die Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1g. entgegen § 138k Satz 1 in der Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten grenzüberschreitenden Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	1g. u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 7 werden die Wörter „Nummer 1 und 1d“ durch die Wörter „Nummer 1 und 1d bis 1g“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird folgender § 33 angefügt:	Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird folgender § 33 angefügt:
„§ 33	„§ 33
Mitteilungspflicht bei Steuergestaltungen	Mitteilungspflicht bei Steuergestaltungen
(1) § 102 Absatz 4 Satz 1 und die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen der <i>erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung</i> nach dem 24. Juni 2018 umgesetzt wurde.	(1) § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen das nach § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung maßgebliche Ereignis nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist .
(2) Wurde der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt, <i>ist</i> die Mitteilung abweichend von § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 zu erstatten.	(2) Wurde der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt, sind § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Juli 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung abweichend von § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 zu erstatten ist .
(3) § 379 Absatz 2 Nummer 1e bis 1g und Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2020 in allen Fäl-	(3) § 379 Absatz 2 Nummer 1e bis 1g sowie Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2020 in allen Fäl-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
len anzuwenden, in denen der <i>erste Schritt einer mitteilungsrechtlichen grenzüberschreitenden Steuergestaltung</i> nach dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde.“	der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung maßgebliche Ereignis nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist.
	(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. Juni, erstmals zum 1. Juni 2021, Bericht über
	1. die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen,
	2. die Fallgestaltungen, deren Prüfung Anlass dafür war,
	a) dem Bundeskabinett im vorangegangenen Kalenderjahr eine Gesetzesinitiative vorzuschlagen,
	b) ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen oder einen im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder im vorangegangenen Kalenderjahr zu erlassen oder zu ändern.
	In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 ist die Fallgestaltung im Bericht abstrakt zu beschreiben.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5c wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„5c. die Einstellung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes in das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Entgegennahme der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zentralverzeichnis eingestellten Informationen im Sinne des Artikels 8a der Richtlinie 2011/16/EU und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 des EU-Amtshilfegesetzes;“.	
b) Nummer 5f wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„5f. die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 7 Absatz 13 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme von Informationen im Sinne des Artikels 8ab der Richtlinie 2011/16/EU gemäß § 7 Absatz 14 des EU-Amtshilfegesetzes;“.	
c) Nach Nummer 5f wird folgende Nummer 5g eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„5g. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e und 5f im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e und 5f durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;“.	
d) In Nummer 42 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	d) In Nummer 43 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
e) Folgende Nummer 43 wird angefügt:	e) Folgende Nummer 44 wird angefügt:
„43. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach	„ 44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach <i>den</i> §§ 138i und 138j Absatz 4 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung.“	§ 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung.“
2. Nach § 5a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Sie wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt dem zuständigen Hauptzollamt die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung.“	
3. Dem § 21a wird folgender Absatz 5 angefügt:	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(5) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Auswertung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung durch das Bundeszentralamt für Steuern mit, soweit Steuern betroffen sind, die von den Ländern oder Gemeinden verwaltet werden.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des EU-Amtshilfegesetzes	Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 20 Statistiken und Bewertungen“.	
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„(2) Automatischer Austausch im Sinne dieses Gesetzes ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen; für die Zwecke des § 7 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche Informationen, die in den Steuerakten über Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen abgerufen werden können.“	
3. In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), der durch die Richtlinie (EU) 2015/2376 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1) eingefügt worden ist,“ durch das Wort „Amtshilferichtlinie“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2011/16/EU“ durch das Wort „Amtshilferichtlinie“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(8) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 und 9 bis 14 ist gemäß § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung der Beteiligten erforderlich.	
(9) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8a der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen; ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet die Informationen zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde weiter. Unbeschadet des Satzes 2 greifen die zuständigen Stellen auf die Informationen nach Satz 1 zu; hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne des Artikels 4	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt.“	
c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2011/16/EU“ durch das Wort „Amtshilferichtlinie“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
d) Die Absätze 13 und 14 werden durch die folgenden Absätze 13 bis 15 ersetzt:	d) Die Absätze 13 und 14 werden durch die folgenden Absätze 13 bis 15 ersetzt:
„(13) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Weg des automatischen Austauschs die dem Bundeszentralamt für Steuern nach den §§ 138f bis 138h der Abgabenordnung übermittelten Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne des § 138d der Abgabenordnung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Übermittlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden, erstmals bis zum 31. Oktober 2020. Die praktischen Regelungen gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie, die der Erleichterung des Austausches der in § 138f Absatz 3 der Abgabenordnung bezeichneten Informationen dienen, sind zu beachten. Für die Zwecke der Übermittlung an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das zentrale Verbindungsbüro gelten die in § 138f Absatz 3 der Abgabenordnung bezeichneten Informationen als dem Bundeszentralamt für Steuern von einem Intermediär offengelegt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 138d Absatz 6 oder des § 138g Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung vor; in diesen Fällen gelten die Informationen als von einem Steuerpflichtigen offengelegt. Ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist für die Übermittlung das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen.	„(13) u n v e r ä n d e r t
(14) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behör-	(14) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behör-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
den aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8ab der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen; ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen. Das zentrale Verbindungsbüro stellt die Informationen dem Bundeszentralamt für Steuern zur weiteren Aufgabenerledigung zur Verfügung; § 88 Absatz 3 und 4 und § 138j der Abgabenordnung gelten entsprechend. Unbeschadet des Satzes 2 greifen die zuständigen Stellen auf die Informationen nach Satz 1 zu; hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten zu dem Verfahren nach Satz 3 in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	den aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8ab der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen; ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen. Das zentrale Verbindungsbüro stellt die Informationen dem Bundeszentralamt für Steuern zur weiteren Aufgabenerledigung zur Verfügung; § 88 Absatz 3 und 4 und § 138i der Abgabenordnung gelten entsprechend. Unbeschadet des Satzes 2 greifen die zuständigen Stellen auf die Informationen nach Satz 1 zu; hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten zu dem Verfahren nach Satz 3 in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.
(15) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 5, 7 und 9 bis 14 zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Auswertungen der Informationen nach Satz 1 durch die jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt. Für Informationen gemäß Absatz 14 Satz 2 finden § 138j der Abgabenordnung und § 21a Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.“	(15) u n v e r ä n d e r t
5. § 20 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 20	
Statistiken und Bewertungen	
(1) Die zuständige Behörde übermittelt	
1. der Europäischen Kommission	
a) eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Austauschs von	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Informationen gemäß den Artikeln 8, 8a, 8aa und 8ab der Amtshilferichtlinie sowie einen Überblick über die erreichten praktischen Ergebnisse,	
b) alle sachdienlichen Informationen, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß der Amtshilferichtlinie bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung notwendig sind,	
c) statistische Angaben, die der Bewertung der Amtshilferichtlinie dienen;	
2. den anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einmal jährlich eine Rückmeldung zum automatischen Austausch von Informationen.	
Bei der Übermittlung ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2012 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 19) zu berücksichtigen.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten zur Übermittlung im Sinne des Absatzes 1 in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“	
	Artikel 5
	Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 20 Absatz 6 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen. Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“
	2. Dem § 52 Absatz 28 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.“
	Artikel 6
	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
	In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes sind keine Mitglieder im Sinne des Satzes 1;“.
	Artikel 7
	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	In § 20 Satz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „600 000 Euro“ ersetzt.
	Artikel 8
	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
	§ 77b Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Sie können jedoch eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstaufschlag, sowie eine Reisekostenvergütung erhalten.“
	Artikel 9
	Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes
	In § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes vom 27. März 2019 (BGBl. I S. 402) wird die Angabe „(ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1)“ ersetzt.
Artikel 5	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm, Lothar Binding (Heidelberg) und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/14685** in seiner 124. Sitzung am 7. November 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/15117** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO BT am 29. November 2019 gleichlautend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Wesentlichen basiert der Gesetzentwurf auf der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5. 6. 2018; sog. „DAC 6“). Die Richtlinie geht zurück auf die Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu BEPS-Aktionspunkt 12 (Mandatory Disclosure Rules).

Die Verpflichtung zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen liegt grundsätzlich beim Intermediär. Dieser hat bestimmte als relevant eingestufte steuerliche Gestaltungen den Finanzbehörden mitzuteilen. In Fällen, in denen sich ein Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht beruft oder kein Intermediär vorhanden ist, geht die Verpflichtung zur Mitteilung – ggf. teilweise – auf den Nutzer der Steuergestaltung selbst über. Auf das berufsrechtliche Verschwiegenheitsrecht können sich insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater sowie Abschluss- und Wirtschaftsprüfer berufen. Die Mitteilung hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen. In einem weiteren Schritt sollen die deutschen Finanzbehörden die erlangten Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen mit den Finanzbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union automatisch austauschen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 61. Sitzung am 11. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesteuerberaterkammer
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
3. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
4. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
5. Netzwerk Steuergerechtigkeit
6. Osterloh-Konrad, Prof. Dr. Christine, Universität Tübingen
7. Wirtschaftsprüferkammer

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 11. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 33. Sitzung am 6. November 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 11. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 fortgeführt und in seiner 65. Sitzung am 11. Dezember 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 in geänderter Fassung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass nach intensiven Gesprächen mit dem Koalitionspartner auf die ursprünglich im Referentenentwurf der Bundesregierung vorgesehene Mitteilungspflicht auch für nationale Steuergestaltungen verzichtet worden sei. Eine solche Mitteilungspflicht sei nicht notwendig, da durch Steuererklärungen und Betriebsprüfungen entsprechende Beratungsfragen in der Praxis geklärt werden könnten.

Der Sachverständige der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Thomas Eigenthaler, habe in der Anhörung auf den Punkt gebracht, worum es bei der Umsetzung der Richtlinie gehe. Es gehe um die Identifizierung von 10 bis 15 Fällen in einem Zeitraum von fünf Jahren, die unerwünschte Steuergestaltungen wie etwa Cum/Cum darstellten, nicht hingegen um die laufenden Beratungsfragen in der Steuerberatungspraxis. Vor diesem Hintergrund müsse man darauf achten, dass die Mitteilungspflicht nicht zu einer überbordenden Bürokratie und einer Meldeflut führe, wie es bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen anfänglich der Fall gewesen sei.

Die vorgeschlagenen Änderungen am Gesetzentwurf seien notwendig, da bei einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie eine Meldeflut und damit verbundene zeitlich erheblich verzögerte Auswertung die Folge gewesen wäre.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen werde in § 138d Absatz 3 Satz 3 AO die Möglichkeit einer White List geschaffen. Damit könnten Sachverhalte von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden, bei denen ein oder kein steuerlicher Vorteil anzunehmen sei. Grundsätzlich könnten alle Kennzeichen bzw. Hall-

marks, die im Gesetzentwurf geregelt seien, von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden. Für die Anwendung des Gesetzes sei es wichtig, dass die White List in Form eines BMF-Schreibens noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2020 veröffentlicht werde. Dafür bitte man, alle betroffenen Verbände und die Mitglieder des Bundestags in die Diskussion einzubinden, um zu klären, welche Sachverhalte in die White List aufzunehmen seien. Die White List werde für eine Reduzierung der Bürokratielasten sorgen.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 3 der Koalitionsfraktionen sei die Fallkonstellation aufgegriffen worden, dass mehrere Intermediäre an einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt seien. In diesem Fall könnten diese gemeinsam eine Meldung machen, sie müssten es aber nicht.

Der Änderungsantrag Nr. 3a der Koalitionsfraktionen, der die Frage der Verschwiegenheitsverpflichtung der Berufsstände behandle, sei bis zuletzt intensiv diskutiert worden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der betroffenen Berufsstände wäre in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs durch die Mitteilungspflichten deutlich verletzt worden. Mit dem Änderungsantrag sei erreicht worden, dass in dem Fall, in dem der Intermediär einer Verschwiegenheitspflicht unterliege und nicht von seiner Verpflichtung entbunden worden sei, die Meldepflicht auf den Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung übergehe. Damit werde verhindert, dass die Berufsstände, die einer Verschwiegenheitspflicht unterlägen, diese Verpflichtung verletzen.

Schließlich machte die Fraktion der CDU/CSU darauf aufmerksam, dass der Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen, der in § 20 Absatz 6 EStG eine Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen vorsehe, ein Kompromiss zwischen den Koalitionsfraktionen gewesen sei. Der Kompromiss sei aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU schwierig gewesen. Es handle sich um ein schwieriges und komplexes Thema, da beispielsweise unterschiedliche Verluste festzustellen seien.

Die **Fraktion der SPD** bestätigte, dass dieser Kompromiss auch von Seiten der Fraktion der SPD als schwierig empfunden werde.

Sie betonte, dass mit dem Gesetzentwurf ein weiteres Element des OECD-Aktionsplans gegen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) umgesetzt werde. Ziel sei es, ein Frühwarnsystem zu etablieren, mit dem nicht erwünschte Steuergestaltungen zu einem frühen Zeitpunkt identifiziert werden könnten, damit der Gesetzgeber entsprechend reagieren könne.

Die Fraktion der SPD betonte, dass sie eine Mitteilungspflicht auch für inländische Steuergestaltungen begrüßt hätte. Die Notwendigkeit einer Mitteilungspflicht bestehe auch auf nationaler Ebene.

Die Fraktion der SPD komme zu einer anderen Bewertung bei der Frage der Anzahl von möglichen Meldungen. Die Hallmarks, also die Merkmale der anzuzeigenden Gestaltungen, wiesen viele unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die Interpretationsspielräume und Möglichkeiten für gerichtliche Auseinandersetzungen eröffneten. Man wolle aber nicht, dass die normale Steuerberatung anzeigespflichtig werde. Dabei stelle sich schon die Frage, was unter einer normalen Steuerberatung zu verstehen sei. Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen habe man aber einen gut funktionierenden Kompromiss gefunden.

Der Sachverständige der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Thomas Eigenthaler, habe in der Anhörung ausgeführt, einerseits sei der Gesetzentwurf geeignet, die Ziele zu erreichen, nämlich frühzeitig Steuergestaltungen zu erkennen. Andererseits gehe es nur um 10 bis 15 Fälle in fünf Jahren. Die Fraktion der SPD glaube, dass man damit die Phantasie der „Big Four“, also der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Welt, bei Steuergestaltungen erheblich unterschätze. In diesem Zusammenhang begrüße man daher den Änderungsantrag Nr. 10 der Koalitionsfraktionen. Danach müsse das Bundesministerium der Finanzen dem Deutschen Bundestag regelmäßig über die Anzahl und die Fallgestaltungen, die Anlass für die Meldungen gewesen seien, berichten. Auf diese Weise wisse das Parlament zeitnah, welche Steuergestaltungen es gebe und wie die Wirkung des Gesetzes in der Praxis sei.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, dass es hinsichtlich der Verschwiegenheitspflichten ein gemeinsames Interesse gebe, aber unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Wirkungen des Gesetzentwurfs existierten. Mit dem Änderungsantrag Nr. 3a der Koalitionsfraktionen sei ein guter Kompromiss gefunden worden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erklärten, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hätten Informationen zu den ihnen mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen in ein sicheres Zentralverzeichnis nach Artikel 21 Absatz 5 der EU-Amtshilferichtlinie einzustellen. Für den elektronischen Datenverkehr

zwischen den zuständigen Behörden und dem Zentralverzeichnis sei das Gemeinsame Kommunikationsnetz der Union zu nutzen. Auf den Inhalt des Zentralverzeichnisses könnten nur die für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission zugreifen. Der Zugriff der Kommission sei insbesondere insoweit begrenzt, als von ihr keine Informationen zu Personen eingesehen werden könnten, die im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung angegeben worden seien. Soweit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Informationen aus dem Zentralverzeichnis abrufen würden, würden sie nach Artikel 16 der EU-Amtshilferichtlinie der Geheimhaltungspflicht unterliegen und den Schutz genießen, den das nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats für vergleichbare Informationen gewähre (internationales Steuergeheimnis). Auch dürften die Informationen grundsätzlich nur zur Anwendung und Durchsetzung des Steuerrechts verwendet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte sei im Zuge des Verfahrens zum Erlass der Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie konsultiert worden und hätte keine grundlegenden Bedenken gegen den Datenaustausch.

Die Koalitionsfraktionen erwarten, dass das Bundesministerium der Finanzen sich bei den weiteren Abstimmungen dafür einsetzen werde, dass die Daten nur für die von der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 geänderten EU-Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zwecke verwendet würden. Außerdem habe die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zentralverzeichnis den hohen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu genügen. Bei einer Verletzung des nach der DSGVO gebotenen Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei einer rechtswidrigen Verwendung solcher Daten, sollten die in der DSGVO vorgesehenen Sanktionen und Schadensersatzregeln zur Anwendung gebracht werden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass § 138k der Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Regierungsentwurfs den in Deutschland zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten Nutzer einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtete, diese in der entsprechenden Steuererklärung anzugeben. Der Regierungsentwurf sehe vor, dass hierfür grundsätzlich die Angabe der vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats zugeteilten Registrier- und Offenlegungsnummer ausreiche.

Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, dass die Pflicht zur Angabe der Registrier- und Offenlegungsnummer in der Steuererklärung nach wirkungsgleicher Implementierung des automationsgestützten Hinweisverfahrens zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden entfallen könne. Sie bitten daher das Bundesministerium für Finanzen, den Finanzausschuss zum 31. Dezember 2021 über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf ein sehr komplexes Regelwerk geschaffen worden sei, das in der Praxis für erhebliche Probleme bei den Rechtsanwendern sorgen werde. Der Gesetzentwurf enthalte keine vernünftige Definition, was unter einer mitteilungspflichtigen Steuergestaltung zu verstehen sei. Man behelfe sich mit der Definition von Kennzeichen bzw. Hallmarks, die dafür sprächen, dass es sich um eine mitteilungspflichtige Steuergestaltung handeln könnte. Der Gesetzestext zu diesen Kennzeichen erstrecke sich über mehrere Seiten und bestehe aus einer Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe, die in der Interpretation sehr kompliziert seien.

Die Fraktion der AfD rechne in der Praxis mit einer sehr großen Anzahl von Vorgängen, die mitgeteilt würden. Dafür seien entsprechend viele Mitarbeiter in der Steuerverwaltung notwendig, um jede Mitteilung zu bearbeiten und auf Grundlage der im Gesetzentwurf enthaltenen Kennzeichen zu analysieren. Man könne sich nur schwer vorstellen, wie die administrative Umsetzung des Gesetzentwurfs in der Praxis zu bewältigen sei.

Eine vernünftige Gesetzgebung sehe anders aus. Man teile das Ziel des Gesetzentwurfs, grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu identifizieren, mit denen der Fiskus geschädigt werden solle. Das Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sei aber fragwürdig. Man sehe auch verfassungsrechtliche Probleme, da die normative Ausgestaltung des Gesetzentwurfs Zweifel hervorrufe, ob der Bürger wisse, was der Inhalt der Rechtsetzung sei. Man weise exemplarisch auf den Änderungsantrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen hin, mit dem in § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d AO die Wörter „grenzüberschreitende Zahlungen“ durch die Wörter „grenzüberschreitender, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähiger Zahlungen“ ersetzt würden. Das sei ein Beispiel für den Grad der Komplexität des Gesetzentwurfs. Eine vernünftige Rechtssetzung sehe anders aus.

Die **Fraktion der FDP** betonte, das Kernproblem, das der Gesetzentwurf aus der Richtlinie übernommen habe, sei, dass wesentliche Kennzeichen unpräzise seien. Die Rechtsanwender würden beim Start der neuen Mitteilungspflicht einer großen Unsicherheit ausgesetzt, insbesondere wenn im nächsten Jahr auch noch rückwirkend für die Vergangenheit Gestaltungen mitgeteilt werden müssten. Man prognostiziere, dass sich dies auf die Qualität der Meldungen und die Prüfung der Meldungen insbesondere in der Einführungsphase auswirken werde. Es sei daher dringend erforderlich, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten der Meldepflicht auf administrativer Ebene versuche, zu präzisieren, was von den Mitteilungspflichtigen erwartet werde.

Die mit Änderungsantrag Nr. 1 von den Koalitionsfraktionen eingeführte White List bringe eine gewisse Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Regelung des Gesetzentwurfs, der keine Präzisierung vorsehe. Es sei dennoch nur eine sehr eingeschränkte Präzisierung, bei der es um die definitorische Klarstellung des wirtschaftlichen Vorteils gehe, der bei rund der Hälfte der Hallmarks eine Rolle spiele. Weitere Klarstellungen zu anderen Merkmalen und Hallmarks, die für das Erkennen des Umfangs der Mitteilungspflicht notwendig seien, seien mit dieser Änderung noch nicht erfasst. Andere Gründe, die möglicherweise dafür sprechen könnten, bestimmte Modelle auf eine White List zu setzen, müssten ebenso berücksichtigt werden. Das sei beispielsweise der Fall, wenn ein Modell durch vorherige Mitteilungen schon ausreichend bekannt sei und keiner weiteren Mitteilungen mehr bedürfe.

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Werts einer Steuergestaltung im Zusammenhang mit den Bußgeldtatbeständen sei ein weiteres Beispiel dafür, wie die Richtlinie die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung alleine lasse.

Mit der Richtlinie würden drei gleichberechtigte Ziele verfolgt. Das eine Ziel sei das Erkennen von Handlungsbedarf auf gesetzgeberischer oder administrativer Ebene. Das zweite Ziel sei eine Abschreckungswirkung, die auch nach Ansicht der Sachverständigen in der Anhörung verfassungsrechtlich sehr kritisch zu beurteilen sei. Das dritte Ziel der Richtlinie sei die Veranlagungsunterstützung. Die Fraktion der FDP vermisste, dass das Ziel der Veranlagungsunterstützung nicht entsprechend im Gesetzentwurf berücksichtigt worden sei. Dieses Problem habe man mit dem Entschließungsantrag Nr. 3 der Fraktion der FDP aufgegriffen. Der Verwaltung müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag des Meldepflichtigen eine verbindliche Auskunft entsprechend § 89 Absatz 2 AO über die steuerliche Zulässigkeit der gemeldeten Steuergestaltung zu erteilen. Das helfe allen Beteiligten. Damit werde auch das Interesse des Gesetzgebers unterstützt, Regelungslücken und unerwünschte Gestaltungen zu erkennen. Die Veranlagungsunterstützung müsse deshalb gestärkt werden, weil die Synergieeffekte hinsichtlich der anderen Zielen der Richtlinie auf der Hand lägen.

Die Fraktion der FDP machte darauf aufmerksam, dass wichtige Folgefragen noch ungeklärt seien. Man weise auf den Nemo-tenetur-Grundsatz hin. Wer selbst Beweismittel liefere, dürfe aufgrund dieser Beweismittel nicht nachher strafrechtlich verurteilt werden. In der Fallkonstellation, dass sich ein angezeigtes Modell hinterher – vielleicht nach einer komplexeren juristischen Bewertung – als potentielle Steuerstraftat herausstelle, könne die Mitteilung und alles, was an Erkenntnissen aufgrund der Mitteilung später gewonnen worden sei, in einem Strafverfahren nicht mehr verwendet werden. Das führe zu einer Einschränkung der Beweisführungsmöglichkeiten im Steuerstrafrecht, die eine direkte Folge der gesetzlichen Mitteilungspflicht sei. Mit diesen Folgefragen habe sich der Gesetzgeber bislang nur unzureichend beschäftigt. Mitunter würden sich dadurch nicht intendierte Erleichterungen für bestimmte Personengruppen ergeben.

Hinsichtlich der mit Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen eingeführten Regelung zur Verlustverrechnung in § 20 Absatz 6 EStG wies die Fraktion der FDP darauf hin, dass sie die Begrenzung der Verlustverrechnung für falsch halte.

Schließlich begrüßte die Fraktion der FDP den Änderungsantrag Nr. 12 der Koalitionsfraktionen, mit dem die Umsatzgrenze für die Istbesteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz angehoben werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass der Gesetzentwurf, der die zugrundeliegende EU-Richtlinie umsetze, ein Schritt in die richtige Richtung darstelle. Durch die Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen würden die Finanzbehörden befähigt, schneller auf Entwicklungen zu reagieren. Außerdem würden die Anbieter aggressiver Steuergestaltungen nun einem gewissen Reputationsrisiko unterliegen. Allerdings sehe die Fraktion DIE LINKE. drei zentrale Schwachpunkte im Gesetzentwurf. Erstens würden die rein auf Deutschland bezogenen Steuergestaltungen nicht erfasst werden. Sowohl der Bundesrat als auch der ursprüngliche Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes hätten eine Einbeziehung nationaler Gestaltungsmodelle in die Mitteilungspflicht unterstützt.

Viele gravierende Steuergestaltungen, beispielsweise im Rahmen der Erbschaftsteuer oder auch beim Dividendenstripping wie die Cum/Ex oder Cum/Cum-Gestaltungen, würden daher durch die Regelungen des Gesetzentwurfes nicht wirksam bekämpft.

Der zweite Kritikpunkt der Fraktion DIE LINKE. betreffe die Bußgeldhöhe für Verstöße gegen die Mitteilungspflicht. Das Bußgeld für eine nicht erfüllte Mitwirkungspflicht sei im Gesetzesvorhaben auf 25 000 Euro begrenzt. Die Koalition begründe dies damit, dass man sich mit der Regelung im Bereich von Ordnungswidrigkeiten, nicht aber im Bereich des Strafrechts bewegen wolle. Dies überzeuge die Fraktion DIE LINKE. nicht. Bei der Geldwäschebekämpfung könnten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts Geldbußen bis zur Höhe des Doppelten des wirtschaftlichen Wertes verhängt werden. In der Praxis seien in diesem Bereich bereits Bußen verhängt worden, die weit über den Wert von 25 000 Euro hinausgingen. Die Begrenzung des Bußgeldes auf 25 000 Euro führe dazu, dass die Abschreckungswirkung des Gesetzesvorhabens zu gering ausfalle.

Drittens hätte die Fraktion DIE LINKE. es für sinnvoll erachtet, wenn die Mitteilungspflicht der Intermediäre wie in den USA parallel von einer Mitteilungspflicht für die Nutzer von Steuergestaltungsmodellen begleitet würde. Zumindest hätte eine Kontrollpflicht für die Nutzer eingeführt werden müssen. Dazu hätte man beispielsweise eine öffentliche Datenbank zu Steuergestaltungsmodellen einführen können, um die Kontrollmöglichkeiten der Nutzer zu verbessern.

Obwohl die Fraktion DIE LINKE. den nun eingeschlagenen Weg unterstütze, enthalte man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf, da die drei vorgetragenen Mängel zu gravierend seien, um zustimmen zu können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, auch sie werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten. Die notwendige Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie erfolge kurz vor Torschluss, die Frist zu Umsetzung ende am 31. Dezember 2019. Der vorliegende Gesetzentwurf biete weniger als eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Ein zentraler Fehler der vorliegenden Gesetzgebung sei der Verzicht auf eine Mitteilungspflicht für rein inländische Gestaltungsmodelle. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass durch die in Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Ergänzung einer so genannten White List in § 138d Absatz 3 AO zwar möglicherweise ein sinnvolles Instrument geschaffen werde, aber andererseits diese White List noch überhaupt nicht vorliege. Daher sei nicht zu bewerten, ob diese Regelung in der Praxis funktionieren werde. Es bestehe sogar die Gefahr, wie in der Anhörung insbesondere von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und von Professor Dr. Christine Osterloh-Konrad, Universität Tübingen, aufgezeigt worden sei, dass eine nicht gelungene Ausgestaltung der weißen Liste auch das Gegenteil der erwünschten Wirkung bewirken könnte.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte die vorgesehenen Möglichkeiten zu einer Bußgelderhebung für unzureichend. Dass außerdem mit Änderungsantrag Nr. 4 der Koalitionsfraktionen in § 379 AO die Pflicht zur Angabe des wirtschaftlichen Wertes der angezeigten Steuergestaltung von der Bußgeldregelung ausgenommen werde, sei unbefriedigend. Man hätte nicht auf die Verpflichtung der Meldenden verzichten dürfen, den wirtschaftlichen Wert der Gestaltung so gut wie möglich zu ermitteln.

Positiv bewerte man die nun durch Änderungsantrag Nr. 10 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Verpflichtung des Bundesministeriums der Finanzen zur jährlichen Information des Finanzausschusses über Anzahl und Umgang mit Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen. So könne auch der Gesetzgeber eine Beurteilung vornehmen, ob die betroffenen Gestaltungsmodelle gewünscht seien oder nicht.

Außerdem begrüße man die in Änderungsantrag Nr. 9 der Koalitionsfraktionen vorgenommene Änderung im Körperschaftsteuergesetz, wodurch klargestellt werde, dass die Überlassung von Wohnungen an investierende Mitglieder nicht von der Steuerbefreiung für Genossenschaftswohnungen erfasst sei. Damit würden entsprechende Gestaltungen eingedämmt.

Bei der Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen, die durch Änderungsantrag Nr. 11 der Koalitionsfraktionen in § 20 EStG vorgenommen werde, hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die ursprünglich im Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorgesehene, strengere Regelung bevorzugt. Daher enthalte man sich bei diesem Antrag.

Schließlich bedaure man, dass die Gelegenheit nicht genutzt worden sei, die im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ohne nachvollziehbare

Gründe vorgenommene Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes durch die Änderung des § 21a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetzes wieder rückgängig zu machen. Dieses Anliegen sei im Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen worden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14338 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 14 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Definition des steuerlichen Vorteils)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Kennzeichen einer mitteilungspflichtigen Steuergestaltung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Benennung weiterer Intermediäre)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3a der Koalitionsfraktionen (Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung durch deren Nutzer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Information der Landesfinanzbehörden über Steuergestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Verwaltungsverfahren hinsichtlich Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Änderung im Finanzverwaltungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Korrektur im EU-Amtshilfegesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Verweisanpassung im Brexit-Übergangsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Investierende Mitglieder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Information des Bundestags)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Anhebung der Umsatzgrenze der Istbesteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands, § 77b Steuerberatungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Keine Doppelmeldungen)Änderung:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nummer 3 wird im Hinblick auf § 138f Absatz 6 wie folgt geändert.

„Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 auf den Nutzer über. Die Information des Nutzers über den Übergang der Pflicht zur Übermittlung nach Satz 1 ist vom Intermediär unverzüglich zu veranlassen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach Absatz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in Absatz 3 bezeichneten Angaben abweichend von Absatz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 3

§ 102 Absatz 4 Satz 3 sowie § 138f Absatz 6 AO

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 102 Absatz 4 Satz 3 AO-E (BT-Drs. 19/14685) lautet:

„Die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b bezeichneten Personen hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 bezeichneten Angaben bestehen auch dann, wenn mit diesen Angaben betroffene Nutzer identifizierbar sein sollten.“

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll in Fällen, in denen sich ein Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht beruft oder kein Intermediär vorhanden ist, die Verpflichtung zur Mitteilung auf den Nutzer der Steuergestaltung selbst übergehen (BT-Drs. 19/14685, unter anderem S. 21, 23, 44). Durch die § 138f Absatz 6 i. V. m. § 102 Absatz 4 Satz 3 AO-E vorgesehene, fortbestehende Verpflichtung des Intermediärs zu einer komplementären „Rudimentär“-Mitteilung würde

(1) eine Meldepflicht durch zwei Verpflichtete (Nutzer und Intermediär) implementiert. Dies deckt sich nicht mit der Intention aus der Richtlinie, wonach die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten gerade anerkannt und nicht durchbrochen werden sollen. In der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5. Juni 2018) (DAC6-Richtlinie) heißt zu Artikel 8ab Absatz 5 Satz 1 und 2 (sic. eigene Hervorhebungen):

„Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. In solchen Fällen ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zu verpflichten, andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten gemäß Absatz 6 zu unterrichten.“

Mit der Statuierung einer für den Intermediär verbleibenden Pflicht zu einer „Rudimentär“-Mitteilung wird nicht nur – wie in der öffentlichen Anhörung am 11. November 2019 durch die Sachverständigen beanstandet – eine doppelte Meldepflicht (parallele Meldepflichten für Nutzer und Intermediär) geschaffen. Vielmehr wird das unionsseitig vorgegebene „Recht auf Befreiung von der [Melde]Pflicht“ durch die hier vorgeschlagene nationale Umsetzung nicht gewahrt bzw. nicht ordnungsgemäß installiert (Goldplating). Eine rudimentäre Meldepflicht ist keine Befreiung von derselben, sondern allenfalls eine Erleichterung;

(2) die durch die Verschwiegenheitspflichten statuierte Schutzposition zu Lasten des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandat und den beratenden Berufen missachtet.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Die **Fraktion DIE LINKE.** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag I der Fraktion DIE LINKE. (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes – Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz ermöglichen)

Änderung:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Weitere Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 21a Absatz 1 Satz 4 und 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geändert worden ist, werden aufgehoben.“

Begründung:

Die zu streichende Passage wurde im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019), Bundestagsdrucksachen 19/13436, 19/14873, in § 21a Finanzverwaltungsgesetz aufgenommen. Die dort eingefügten Sätze 4 und 5 regeln: „Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt entsprechendes.“

Die aufzuhebende Neuregelung würde die Möglichkeiten öffentlicher und demokratischer Kontrolle der Finanzverwaltungen über Gebühr begrenzen, beispielsweise durch die grundsätzliche Abschottung vor Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Dieses enthält aber ohnehin schon weitgehende Ausnahmetatbestände beispielsweise bei laufenden Beratungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Behördenhandelns zu erwarten wäre.

Zwar ist unbestritten, dass im Austausch von Bund und Ländern geschützte Räume für politische Aushandlungsprozesse nötig sind, eine gewisse Transparenz von Behördenhandeln, zumal im Rückblick, ist aber für eine demokratische Kontrolle der Exekutive unabdingbar. Dies umfasst bei entsprechender Begründung auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse. Die zuletzt eingefügte Verschärfung der Vertraulichkeit ist daher zu streichen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einführung nationaler Anzeigepflichten)

Änderung:

Zu Artikel 1a – neu – weitere Änderungen der Abgabenordnung:

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 138i die folgende Angabe eingefügt:

„§ 138j Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen“.

2. In § 87b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des § 138f und“ durch die Wörter „der §§ 138f und 138j sowie“ ersetzt.

3. Nach § 138i wird folgender § 138j eingefügt:

„§ 138j

Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen

(1) Wer eine innerstaatliche Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die innerstaatliche Steuergestaltung mitzuteilen.

(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gestaltung,

1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne von § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,

2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,

3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne von Absatz 3 aufweist und

4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 4 ist.

Eine Steuergestaltung im Sinne des Satzes 1 kann auch aus einer Reihe von Gestaltungen bestehen; in diesem Fall hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte Steuergestaltung zu enthalten.

(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:

1. die Vereinbarung einer

a) Vertraulichkeitsklausel, die eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder

b) Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder, wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird,

2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,

3. mit der Gestaltung soll derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden,

4. die Gestaltung hat zum Gegenstand, dass

a) ein Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern,

b) steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden oder

c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden.

Übt ein Intermediär ausschließlich die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe a.

(4) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 liegt vor, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert werden oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden. Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4.

(5) § 138d Absatz 6 bis 8, § 138f Absatz 1, 2 und 10, § 138h Absatz 1 und 2 sowie § 138i gelten entsprechend. § 138f Absatz 3 gilt für Intermediäre im Sinne des Absatzes 1 auch dann entsprechend, wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 138d Absatz 4 erfüllen.

(6) Eine Mitteilungspflicht nach den Absätzen 1 bis 5 besteht nur, wenn mindestens ein Nutzer

1. eine natürliche Person ist, deren Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Falle der Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend,

2. zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört,

3. zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden ist, oder

4. aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen soll.

Bei Anwendung von Satz 1 sind die Verhältnisse des Kalenderjahrs maßgebend, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem das mitteilungspflichtige Ereignis eingetreten ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

4. In § 383a Absatz 1 werden die Wörter „§ 138f oder 138g Absatz 2“ durch die Wörter „§ 138f, 138g Absatz 2 oder § 138j“ ersetzt.

Zu Artikel 2a – neu – weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgeltungsteuer

Dem Artikel 97 § 33 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 138j der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2020 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2020 umgesetzt wird.

(5) § 383a der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2020 geltenden Fassung ist erstmals für Fälle anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2020 umgesetzt wird.“

Begründung:

Zu Artikel 1a – neu – (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen § 138j AO angepasst.

Zu Nummer 2

§ 87b

Da die Mitteilungen nach § 138j AO-E nicht unmittelbar der Durchführung konkreter Steuerverwaltungsverfahren dienen, wird die Aufzählung in § 87b Absatz 1 Satz 1 AO entsprechend ergänzt. Damit wird klargestellt, dass § 87b Absatz 1 AO auch für Mitteilungen nach § 138j AO-E gilt.

Zu Nummer 3

§ 138j AO – neu –

Mit dieser Regelung wird eine Mitteilungspflicht für bestimmte innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt. Sie ergänzt damit die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen im Sinne der §§ 138d bis 138i AO.

Absatz 1

§ 138j Absatz 1 Satz 1 AO-E bestimmt zunächst allgemein, dass Intermediäre, die eine innerstaatliche Steuergestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwalten, zur Mitteilung einer solchen Gestaltung verpflichtet sind. Die Definition des Intermediärs knüpft dabei – ebenso wie die Regelungen über die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen – an die Mitwirkung bei den verschiedenen Stadien einer Steuergestaltung an. Auf die Erläuterungen zu § 138d Absatz 1 AO-E wird verwiesen.

Absatz 2

§ 138j Absatz 2 AO-E definiert die innerstaatliche Steuergestaltung, die im Sinne dieser Regelung mitteilungspflichtig ist. Dabei werden vier Voraussetzungen genannt, die kumulativ erfüllt sein müssen:

– Die Steuergestaltung darf nicht in den Anwendungsbereich des § 138d Absatz 2 AOE fallen. Hierdurch wird deutlich, dass § 138j AO-E auf rein innerstaatliche Steuergestaltungen abzielt und als Ergänzung der Regelungen des §§ 138d bis 138i AO-E anzusehen ist. Doppelmeldungen sollen hierdurch vermieden werden.

– Die Steuergestaltung muss eine der in § 138j Absatz 2 Nummer 2 AO-E genannten Steuerarten zum Gegenstand haben. In Betracht kommen demnach Steuergestaltungen, die sich auf Steuern vom Einkommen oder Vermögen (z. B. Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer), die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer auswirken sollen. – Es muss mindestens ein Kennzeichen im Sinne des § 138j Absatz 3 AO-E vorliegen.

– Außerdem muss aus Sicht eines unvoreingenommenen Dritten der zu erwartende Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils sein. Bei der Gestaltung muss dabei die günstige Auswirkung des steuerlichen Vorteils im Vordergrund stehen. Der Mitteilungspflichtige kann das Gegenteil nachweisen, indem er zwingende außersteuerliche (insbesondere wirtschaftliche) Gründe für die konkrete Strukturierung einer Transaktion darlegt, so dass steuerliche Vorteile dadurch in den Hintergrund rücken. Wann ein für die Mitteilungspflicht relevanter steuerlicher Vorteil vorliegt, bestimmt § 138j Absatz 4 AO-E.

Absatz 3

§ 138j Absatz 3 AO-E enthält eine abschließende Aufzählung der für eine Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen relevanten Kennzeichen, wobei das Vorliegen eines dieser Kennzeichen ausreicht.

§ 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a AO-E bestimmt – ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO-E – eine vertragliche Vertraulichkeitsklausel als Kennzeichen einer potenziell mitzuteilenden Steuergestaltung. Gesetzliche und standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kennzeichens. Erfasst werden dagegen solche Vereinbarungen, die eine Offenlegung der Gestaltung gegenüber anderen Intermediären oder der Finanzverwaltung verbieten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO-E verwiesen.

In § 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b AO-E wird – ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO-E – die Vergütung des Intermediärs als Kennzeichen dahingehend definiert, dass diese von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt. Diese Abhängigkeit bei der Festsetzung der Vergütung kann ein Indiz für das Vorliegen rein steuerlich motivierter Gestaltungen sein. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO-E verwiesen.

Die in § 138j Absatz 3 Nummer 2 AO-E definierten Kennzeichen sollen Gestaltungen erfassen, die in einer Vielzahl weiterer Fälle in im Wesentlichen gleicher Weise eingesetzt werden können (Standardisierung). Die Standardisierung kann sich sowohl auf die (äußere) Dokumentation als auch die (innere) Struktur der Gestaltung beziehen. Kleinere Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Steuerpflichtigen sind für die Beurteilung der Standardisierung unbeachtlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 2 AO-E verwiesen.

Nach § 138j Absatz 3 Nummer 3 AO-E ist die Zuordnung desselben steuererheblichen Sachverhalts zu mehreren Nutzern oder Steuerpflichtigen oder mehrfach zu einem Nutzer oder Steuerpflichtigen ein die Mitteilungspflicht auslösendes Kennzeichen. Damit sollen Konstellationen erfasst werden, die zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Mehrfachberücksichtigung führen und daher zu einer Verringerung von Steueransprüchen beitragen.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a AO-E erfasst – ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AO-E – Fälle der Verlustnutzung, in denen von einem Beteiligten unangemessene rechtliche Schritte planmäßig unternommen werden, um ein laufendes verlustbringendes Unternehmen (auch mittelbar) zu erwerben und die Haupttätigkeit des Unternehmens zu beenden. Der Erwerb von Unternehmen, deren Betrieb im Zeitpunkt des Erwerbs bereits eingestellt war oder die inzwischen Gewinne erwirtschaften, wird von dem Kennzeichen nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AO-E verwiesen.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b AO-E umfasst – ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO-E – als Kennzeichen solche Fälle, bei denen steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden und damit eine höhere Besteuerung vermieden wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO-E verwiesen.

Schließlich definiert § 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c AO-E als Kennzeichen die zirkuläre Vermögensverschiebung durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder durch andere neutrale Transaktionen. Bei zirkulären Transaktionen ist grundsätzlich davon auszugehen,

dass es sich um mindestens zwei Transaktionen handeln muss und dass das betroffene Vermögen nach einer Reihe von Transaktionen wieder zum ursprünglichen Nutzer bzw. Steuerpflichtigen zurück gelangt. Für eine solche Transaktion genügt bereits der Übergang der wirtschaftlichen Zuordnung für eine juristische Sekunde. Wesentlich ist auch, dass die Transaktionen einem Gesamtplan folgen.

Nach § 138j Absatz 3 Satz 2 AO-E gilt ein Intermediär nicht als „an der Gestaltung Beteiligter“ im Sinne von § 138j Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AO-E, soweit er im Zusammenhang mit der mitteilungspflichtigen Steuergestaltung nur solche Tätigkeiten ausübt, durch die er nach § 138j Absatz 1 AO-E die Stellung eines Intermediärs erlangt hat.

Absatz 4

§ 138j Absatz 4 AO-E enthält eine abstrakte Definition eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138j Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO-E. Dieser steuerliche Vorteil kann in der Reduktion oder Verschiebung der Entstehung von Steueransprüchen, in der Erstattung von Steuerbeträgen oder der Gewährung von Steuervergütungen bestehen. Die Entstehung des maßgeblichen steuerlichen Vorteils ist hierbei auf die deutsche Ertragshoheit beschränkt, da alle anderen Fälle unter den Anwendungsbereich des § 138d AO-E fallen. Der Begriff des steuerlichen Vorteils im Sinne dieser Vorschrift ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Steuervorteils im Sinne des § 370 AO.

Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nach § 138j Absatz 4 Satz 2 AO-E nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne der Vorschrift. Ob ein steuerlicher Vorteil für den konkreten Fall ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, ergibt sich im Einzelfall nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Gestaltung und vorrangig aus der Teleologie der gesetzlichen Regelung. Nur aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen, bestimmte Konstellationen einer von der Regelbesteuerung abweichenden „günstigeren“ Besteuerung zu unterwerfen, kann eine Gestaltung vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Absatz 5

§ 138j Absatz 5 AO-E verweist auf verschiedene Regelungen, die für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen gelten und entsprechend auch für die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen entsprechend anzuwenden sind:

- Mitteilungspflicht mehrerer Intermediäre für dieselbe Steuergestaltung (§ 138d Absatz 6 AO-E),*
- Definition des Nutzers (§ 138d Absatz 7 AO-E),*
- Ausbleiben einer Reaktion der Finanzverwaltung auf die Mitteilung einer Steuergestaltung (§ 138d Absatz 8 AO-E),*
- Mitteilung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 138f Absatz 1 AO-E),*
- Frist für die Mitteilung der Steuergestaltung (§ 138f Absatz 2 AO-E),*
- Mitzuteilende allgemeine Daten und Vergabe einer Registriernummer (§ 138f Absatz 3 AO-E),*
- Konzeption der Steuergestaltung durch den Nutzer selbst (§ 138f Absatz 10 AO-E),*
- Prüfung und Bewertung der Steuergestaltung durch das Bundeszentralamt für Steuern und Verfahrensregelungen (§ 138h Absatz 1 und 2 und § 138i AO-E).*
- § 138j Absatz 5 Satz 2 AO-E stellt klar, dass es bei der entsprechenden Anwendung des § 138f Absatz 3 AO-E – anders als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen – unerheblich ist, ob der Intermediär einen Inlandsbezug gemäß § 138d Absatz 4 AO-E aufweist oder nicht. Absatz 6*

Abschließend begrenzt § 138j Absatz 6 Satz 1 AO-E die Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, wobei es ausreicht, dass nur ein Nutzer derselben Steuergestaltung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt:

Bei natürlichen Person als Nutzern soll nach Nummer 1 eine Mitteilungspflicht bestehen, wenn die Summe ihrer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 EStG mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Fall der

Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend.

Nummer 2 und 3 begründen eine Mitteilungspflicht bei Nutzern, die keine natürlichen Personen sind, in den in § 4 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung genannten Fällen.

Schließlich umfasst die Mitteilungspflicht auch solche Nutzer, die aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen sollen (Nummer 4).

Maßgebend für die Anwendung der Ausnahmeregelungen in Satz 1 sind die Verhältnisse des Kalenderjahrs, das dem Jahr vorausgeht, in dem das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (§ 138j Absatz 6 Satz 2 AO-E). Der Nutzer ist dabei verpflichtet, dem Intermediär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 138j Absatz 6 Satz 3 AO-E), eine Pflicht zur Vorlage des Steuerbescheids oder anderer Unterlagen (z. B. Gewinnermittlung) besteht allerdings nicht.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung von § 383a AO-E wird die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 138j Absatz 1 bis 4 AO-E als Ordnungswidrigkeit bestimmt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes durch § 21a Abs. 1 FVG)

Änderung:

Zu Artikel 3 – (§ 21a Abs. 1 FVG):

In Artikel 3 wird folgende Nummer 4 hinzugefügt:

4. *In § 21a Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 gestrichen:*

„Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt entsprechendes.““

Begründung:

Die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingeführte Regelung, dass die Vertraulichkeit der Sitzungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden zu wahren ist, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wird, führt dazu, dass das Informationsfreiheitsgesetz ausgehebelt wird. Dokumente aus den Sitzungen oder auch E-Mail-Verkehr hierzu können nicht mehr angefragt werden. Steuerskandale, wie Cum/Ex, zeigten jedoch in der Vergangenheit, wie wichtig die Aufarbeitung durch den Bundestag unter Einbezug der Öffentlichkeit ist. Die Vorschrift ist daher wieder zu streichen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf drei Entschließungsanträge ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

von der Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen Abstand zu nehmen.

Begründung:

Mit der Einführung der Meldepflicht bzw. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen greift die Bundesregierung nicht nur tief in das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen beratenden Berufen und deren Mandanten ein.

In einem als „Referentenentwurf“ bezeichneten Vorentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Januar 2019 (Bearbeitungsstand 9:41 Uhr)², der noch sowohl die Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende als auch für nationale Steuergestaltungen in einem Gesetzesvorhaben vorsah, wurden 86,5 % der Personalkosten und 91,5 % der IT-Kosten (Aufträge und Dienstleistungen) ausschließlich den grenzüberschreitenden Sachverhalten zugewiesen.

Dies spricht dafür, dass die Bundesregierung bereits selbst erkannt hat, dass es kaum bzw. nur wenige Anwendungsfälle für unerwünschte nationale Steuergestaltungen gibt, die dem hiesigen Fiskus verborgen bleiben. Anstatt die Beraterschaft und Steuerpflichtigen mit der ad hoc-Einführung einer auf wenig relevante nationale Konstellationen bezogenen Anzeigepflicht zu belasten, wäre eine personelle Stärkung der Finanzverwaltung – auch zur Sicherstellung einer zeitnahen Betriebsprüfung – die effizientere Alternative.

Und anstatt über die notwendige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5. Juni 2018) (DAC6-Richtlinie) mit ihrer gar rückwirkenden Einführung einer Anzeigepflicht hinaus einen weiteren signifikanten Mehraufwand für die beratenden Berufe und Steuerpflichtigen zu schaffen, sollten mindestens die Erfahrungen aus der Praxis mit der DAC6-Umsetzung abgewartet und ehrlich evaluiert werden.

Viele von der Beraterschaft weiter als offen bezeichnete Fragestellungen zum Gesetzentwurf zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BT-Drs. 19/14685, 19/15117) dürften zudem erst in einem nachfolgendem BMF-Schreiben weiter konkretisiert werden. Jedenfalls wurde seitens der Meldepflichtigen in der öffentlichen Anhörung vom 11. November 2019 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie einen spürbaren Mehraufwand erwarten. Bei der eben geschilderten Ausgangslage sollte daher von gesetzgeberischen Schnellschüssen Abstand genommen werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

² www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-Mitteilung-grenzueberschreitende-Steuergestaltungen/1-Referentenentwurf.pdf;jsessionid=D2816E681B9828CC4173F63784BB3364.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=3.

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Privilegierung beim steuerlichen Vorteil für Inlandskonstellation beim § 138d Absatz 3 Satz 3 AO-E und europäischer Binnenmarkt)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. nach Abschluss dieses Gesetzesvorhabens unmittelbar in die Auswertung darüber einzusteigen, ob und wenn ja, inwiefern andere Mitgliedstaaten ähnlich oder vergleichbare Regelungen wie den derzeitigen § 138d Absatz 3 Satz 3 AO-E getroffen haben, und ob die anderen Mitgliedstaaten eine Privilegierung bei der Meldepflicht auch dann zulassen, wenn der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung in einem für sie anderen Mitgliedstaat eintreten dürfte, sofern der andere Mitgliedstaat diesen Vorteil als steuerlichen Vorteil gesetzlich vorgesehen hat;*
- 2. dem Finanzausschuss ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, spätestens in der auf das eben genannte Inkrafttreten folgenden Sitzung des Finanzausschusses hierzu einen Bericht vorzulegen;*
- 3. für den Fall, dass der Bericht zu 2. nicht fristgerecht vorgelegt werden kann, dem Finanzausschuss spätestens in der auf das eben genannte Inkrafttreten folgenden Sitzung des Finanzausschusses die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen und in dieser Sitzung einen nächsten Vorlagezeitpunkt zu benennen;*
- 4. mit der Europäischen Kommission über das Anliegen zu 1. in eine Diskussion einzutreten, ob der § 138d Absatz 3 Satz 3 AO-E bestmöglich im Sinne der Förderung des europäischen Binnenmarktes umgesetzt ist.*

Begründung:

Der § 138d Absatz 3 Satz 3 AO-E statuiert eine privilegierte Behandlung im Rahmen der Meldepflicht bei Eintritt eines gesetzlich vorgesehenen, steuerlichen Vorteils im Inland. Der § 138d Absatz 3 Sätze 2 und 3 AO-E lauten (sic. eigene Hervorhebung):

„[...] Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen soll. Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus und ist der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, so gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Das Bedürfnis danach, bestimmte, „erwünschte“ Steuergestaltungen von der Meldepflicht auszunehmen ist nachvollziehbar. Dieses Bedürfnis sollte jedoch idealerweise durch eine in einem BMF-Schreiben veröffentlichte White List oder durch eine Kodifizierung dieser White List als Anlage zur Abgabenordnung nachgekommen werden.

Mit der Verengung der Privilegierung auf steuerliche Vorteile einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im ausschließlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes könnte eine Vorzugsbehandlung von im Inland steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen verbunden sein. Diese – national-fiskalistische – Sicht des Gesetzgebers mag vordergründig aus Aufkommensaspekten eingängig erscheinen. Sollten dadurch aber grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten im europäischen Binnenmarkt behindert werden können, würde eine dergestalt ausgestaltete Meldepflicht einem wichtigen unionsrechtlichen Ziel abträglich sein.

Innerhalb der Europäischen Union ist auch durch die DAC1 bis DAC6-Rechtsakte sowie durch die Vielzahl von steuerlichen Richtlinien bereits viel zur Bekämpfung von unerwünschter Steuergestaltungen geleistet worden. Hinzu kommen die weiter voranschreitenden Arbeiten auf OECD-/G20-Ebene wie etwa zum BEPS-Projekt. Daher ist sollte ergebnisoffen geprüft werden, ob der § 138d Absatz 3 Satz 3 AO-E nicht auch unionsfreundlicher gefasst werden könnte.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (Verbindliche Auskunft)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

nach Abschluss dieses Gesetzesvorhabens unmittelbar ein Änderungsgesetz vorzulegen, welches der Verwaltung die Möglichkeit gibt, auf Antrag des meldenden Intermediärs oder Steuerpflichtigen eine verbindliche Auskunft entsprechend § 89 Absatz 2 AO über die steuerliche Zu-lässigkeit der gemeldeten Steuergestaltungen zu erteilen. Dabei ist der Verwaltung ein Ermessensspielraum einzuräumen, sodass sie die verbindliche Auskunft zwar im Regelfall abgibt, jedoch bei im Einzelfall andernfalls für sie entstehendem außergewöhnlichem Aufwand davon Abstand nehmen kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 138j Absatz 4 AO-E ausdrücklich vor, dass das Ausbleiben einer Reaktion des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt), der Generalzolldirektion, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) oder des Gesetzgebers auf die Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nicht deren rechtliche Anerkennung bedeutet. Andererseits würde eine schnelle verbindliche rechtliche Einschätzung eines gemeldeten Modells mehrere Vorteile für Steuerpflichtigen und Verwaltung bedeuten:

Das Interesse der Steuerpflichtigen an steueroptimierender Planung unter weitgehender Rechts- und Planungssicherheit ist legitim. Durch die Auskunft wird der Nutzer einer Gestaltung auch bei seiner Veranlagung unterstützt. Dies wäre schneller und unbürokratischer als ein langwieriges und vor allem nachgelagertes Gerichtsverfahren.

Aufseiten der Verwaltung schont eine verbindliche Auskunft gleichfalls Ressourcen, denn eine schnelle rechtliche Einschätzung des Sachverhalts erleichtert dessen weitere Behandlung im Behördenlauf. Gleichzeitig unterstützt sie das Interesse des Gesetzgebers, Regelungslücken zu erkennen und unerwünschte Gestaltungen zu identifizieren. Da eine zwingende Rückmeldung die Verwaltung unzumutbar belasten würde, muss sie im Einzelfall in der Lage sein, die Auskunft abzulehnen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Enthaltung: DIE LINKE.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Einführung einer wirksamen Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und innerstaatliche Steuergestaltungen)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14685, 19/15117 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung kommt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Verpflichtung nach, die EU-Richtlinie 2018/822 zum Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die OECD-Staaten hatten sich zuvor im Rahmen des BEPS-Aktionsplans unter Aktionspunkt 12 auf die Einführung einer Anzeigepflicht und eines automatischen Informationsaustausches in diesem Bereich geeinigt. Die Maßnahmen wurden unter dem Eindruck der Enthüllungen der Panama Papers und der Aufdeckung der international organisierten Steuervermeidung beschlossen.

Geschätzte 7,5 Billionen Euro Privatvermögen befanden sich 2016 weltweit in Steuersümpfen. Allein durch das un versteuerte Auslandsvermögen deutscher Steuerpflichtiger entstand 2016 ein Schaden in Höhe von ca. 7 Milliarden Euro (https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019-taxation-papers-76.pdf). Die tatsächlichen Steuersätze sind damit für all jene deutlich niedriger, die Reichtum in Steuersümpfe verschieben können. Durchschnittsverdiener*innen werden somit de facto höher besteuert als Superreiche, da sie nicht die Möglichkeit haben, Steuern im hohen Ausmaß zu umgehen.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz ergibt sich die Verpflichtung, alle Menschen gleich zu behandeln. Hieran knüpft auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung an. Ob die gewollte Steuerbelastung auch tatsächlich gleichmäßig umgesetzt wird, sollte der Gesetzgeber laufend überprüfen. Momentan dauert es zu lange bis Steuergestaltungen, die zwar legal, aber nicht im Sinne des eigentlichen Gesetzes sind, beendet und Steuerschlupflöcher geschlossen werden können. Zwischen der Verabschiedung eines Gesetzes und der Aufdeckung einer Steuergestaltung im Rahmen einer Außenprüfung vergehen in der Regel mehrere Jahre. In dieser Zeit können wir als Gesetzgeber nicht reagieren. Diese zeitliche Regelungslücke hat eine immer weiter ausufernde Steuergestaltungsindustrie als Geschäftsmodell für sich erkannt.

Eine wirksame Mitteilungspflicht ist daher dringend geboten. Doch ebenso wichtig wie eine grenzüberschreitende Anzeigepflicht ist die Einführung einer Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Gestaltungen. Denn vom Gesetzgeber unbeabsichtigte legale Steuervorteile, können genauso durch nationale Gestaltungen erzielt werden. Dies zeigen Fälle der Umgehung der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer durch Share Deals oder der Gewerbesteuer durch Differenzen bei den unterschiedlichen Hebesätzen.

Eine effektive Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht droht im aktuellen Gesetzgebungsverfahren durch entscheidende Abschwächungen ab absurdum geführt zu werden. So ist beispielsweise die Konkretisierung des steuerlichen Vorteils im Sinne des sogenannten Main Benefit-Tests äußerst problematisch, weil sie erhebliche Ermessensspielräume schafft, wodurch ein Großteil der Anzeigepflicht droht, wirkungslos zu verbleiben. Ein weiteres Beispiel ist die Höhe des Bußgeldes. Dieses ist in Anbetracht eines möglichen Vorteils aus der Nichtanzeige inkriminierter Gestaltungen zu niedrig.

Damit der Gesetzgeber auch entsprechend reagieren kann, muss er über die angezeigten Steuergestaltungen Bescheid wissen. Eine Berichterstattung gegenüber dem Bundestag ist daher unerlässlich.

Ebenso muss es grundsätzlich möglich sein, zu erfahren, was bei Sitzungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden besprochen wird, sodass Skandale wie beispielsweise Cum/Ex unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß aufgearbeitet werden können. Dies dient auch der Erschwerung der Berücksichtigung sachfremder Gesichtspunkte und Partikularinteressen. Diese Möglichkeit wurde jedoch durch eine Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes genommen (<https://netzpolitik.org/2019/bundestag-schafft-cum-ex-ausnahme-von-informationsfreiheit/>).

- II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*
1. *unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der*
- a. *zusätzlich eine Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen einführt, so wie es der Finanzausschuss des Bundesrates ebenfalls fordert;*
 - b. *die einschränkende Vorschrift des § 138d Abs. 3 Satz 3 AO-Entwurf in Bezug auf die Definition des steuerlichen Vorteils, welcher im Zusammenhang mit dem sogenannten Main Benefit-Test vorliegen muss, streicht;*
 - c. *den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht auf Geldbußen bis zu 50.000 Euro je Verstoß erweitert; zusätzlich ist bei der Höhe der Geldbuße der Wert des steuerlichen Interesses, den die Steuerpflichtigen aus der Ordnungswidrigkeit geschöpft haben, zwingend zu berücksichtigen;*
 - d. *die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingeführte Einschränkung des Informationsfreiheitsgesetzes durch die Sätze 4 und 5 des § 21a Abs. 1 FVG zurücknimmt;*
 - e. *sicherstellt, dass das Mandatsgeheimnis sowie das darauf gegründete Vertrauensverhältnis insbesondere zwischen Rechtsanwält*innen und Mandant*innen gewahrt und geschützt bleiben; sowie*
2. *dem Bundestag als Gesetzgeber jährlich einen Bericht über die angezeigten Steuergestaltungen vorzulegen.*

Begründung:

Zu 1.

- a. *Die EU-Richtlinie regelt nur grenzüberschreitende Gestaltungen und überlässt es den Mitgliedstaaten ähnliche Pflichten für innerstaatliche Steuermodelle einzuführen. Die Finanzministerkonferenz der Länder hatte sich bereits darauf verständigt, in Deutschland eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen einzuführen. Auch vom Bundesfinanzministerium wurde schon im Januar 2019 ein Referentenentwurf veröffentlicht, der sowohl eine Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende wie auch innerstaatliche Steuermodelle beinhaltet. Beides gehört zwingend zusammen, denn Steuergestaltung wird nicht nur grenzüberschreitend betrieben. Beispiele anderer Länder wie Großbritannien, Irland, die USA, Kanada, Portugal und Polen zeigen, dass eine Pflicht zur Mitteilung nationaler Steuergestaltungen funktioniert.*
- b. *Ein steuerlicher Vorteil gemäß § 138d Abs. 3 AO-Entwurf soll nicht vorliegen, wenn er in Deutschland gesetzlich vorgesehen ist. Diese Einschränkung kann sehr weit ausgelegt werden und ist so weder von der OECD noch von der EU vorgesehen. Durch diese Regelung könnte ein großer Teil der Mitteilungspflicht ins Leere laufen, indem das Tatbestandsmerkmal „steuerlicher Vorteil“ ins Ermessen des Mitteilungspflichtigen gelegt wird. § 138d Abs. 3 Satz 3 AO-Entwurf ist daher zu streichen.*
- c. *Der Bußgeldrahmen mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro wird angesichts der möglichen Gewinnsummen aus inkriminierten Geschäften im Zusammenhang mit der Einschaltung von Offshore-Gesellschaften in seiner Höhe nicht als ausreichend angesehen. Mit der beabsichtigten Neuregelungen kann keine wesentliche Erhöhung eines regelkonformen Verhaltens erreicht werden, zumal die Regelungen insbesondere Intermediäre betreffen. In anderen EU-Ländern sind die möglichen Strafen teils viel höher angesetzt. In den Niederlanden können mögliche Strafen in Einzelfällen bis zu 830.000 Euro, in Polen bis zu 4,7 Millionen Euro betragen. Daher erscheint ein Bußgeld in Höhe von 50.000 Euro und die Abschöpfung des aus der Ordnungswidrigkeit erlangten Werts des steuerlichen Interesses als angemessen.*
- d. *Die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingeführte Regelung, dass die Vertraulichkeit der Sitzungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden zu wahren ist, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wird, führt dazu, dass das Informationsfreiheitsgesetz ausgehebelt wird. Dokumente aus den Sitzungen oder auch E-Mail-Verkehr hierzu können nicht mehr angefragt werden. Steuerskandale, wie Cum/Ex, zeigten jedoch in der Vergangenheit, wie wichtig die Aufarbeitung durch den Bundestag unter Einbezug der Öffentlichkeit ist. Die Vorschrift ist daher wieder zu streichen.*

- e. *Wer als Intermediär eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 AO-Entwurf vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet, hat gemäß § 138d Absatz 1 AO-Entwurf die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Die pflichtgemäß zu übermittelnden Angaben sind in § 138f Absatz 3 AO-Entwurf beschrieben.*

*Nach § 138f Absatz 6 AO-Entwurf geht die Pflicht zur Übermittlung bestimmter Angaben allerdings auf die Nutzer*innen über, wenn der Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt und die Nutzer*innen ihn von dieser Pflicht nicht entbunden haben. Im Übrigen bleiben die Mitteilungspflichten des Berufsgeheimnisträgers hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 bezeichneten Angaben bestehen.*

*Hierbei ist sicherzustellen, dass das Mandatsgeheimnis sowie das darauf gegründete Vertrauensverhältnis, insbesondere zwischen Rechtsanwält*innen und Mandant*innen, gewahrt und geschützt bleiben.*

Zu 2.

Es ist enorm wichtig, dass dem Bundestag als Gesetzgeber ein jährlicher Bericht über die angezeigten Steuergestaltungen vorgelegt wird. Aktuell werden die Ergebnisse der Auswertungen nur dem Bundesfinanzministerium mitgeteilt. Die Anzeigepflicht soll aber dazu dienen, den Gesetzgeber frühzeitig in die Lage zu versetzen, auf nicht gewollte Gestaltungsmodelle reagieren zu können.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 3

§ 138d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

§ 138d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO wird dahingehend ergänzt, dass tatsächlich sämtliche Fallgestaltungen, die einen steuerlichen Vorteil darstellen können, von der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen erfasst werden. Nach der Formulierung im Regierungsentwurf wären Fallgestaltungen nicht einbezogen worden, in denen Steuervergütungen erhöht werden oder Steueransprüche vollständig entfallen.

Die Änderungen gehen auf Vorschlag Nr. 5 des Bundesrates zurück.

§ 138d Absatz 3 Satz 3

Wirkt sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich der AO aus und ist der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, soll dieser steuerliche Vorteil nach § 138d Absatz 3 Satz 3 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht als steuerlicher Vorteil gelten und somit keine Mitteilungspflicht begründen. Die öffentliche Anhörung des Ausschusses hat ergeben, dass diese Regelung zwar allgemein begrüßt wird, sie aber zu wenig Rechtssicherheit vermittelt. Zudem wurde problematisiert, dass es faktisch allein dem Intermediär überlassen bliebe zu entscheiden, ob die fraglichen Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind oder nicht. Dies könnte dazu führen, dass die Finanzverwaltungen und die Gesetzgeber keine Kenntnis von einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung erlangen, weil der Intermediär die Regelung in § 138d Absatz 3 Satz 3 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs „großzügig“ auslegt, um die Steuergestaltung nicht offenlegen zu müssen.

Im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Missbräuchen wird die Regelung dahingehend präzisiert, dass das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben verbindlich festlegen kann, in welchen Fallgruppen kein steuerlicher Vorteil und damit keine Mitteilungspflicht besteht. Damit haben die Intermediäre und die Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung Gewissheit, wann eine Mitteilung unterbleiben kann, ohne das Risiko einer Bußgeldfestsetzung einzugehen. Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die – aus welchen Gründen auch immer – im vorgenannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen nicht erwähnt sind, sind bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen.

Hauptanwendungsfall dieser Regelung sollen solche Fallgestaltungen sein, in denen sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Inland auswirkt und der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung vom Gesetzgeber auch vorgesehen ist (z. B. bei nach dem EStG geförderter Altersvorsorge oder bei steuerlich ausdrücklich geförderten Investitionen). Soweit ein anderer, von einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffener Mitgliedstaat seinerseits Deutschland darüber informiert, dass er aus vergleichbaren Gründen auf die Übermittlung von Informationen über bestimmte Fallgestaltungen verzichtet, könnte dies ebenfalls im vorgenannten BMF-Schreiben berücksichtigt werden.

Indem der Gesetzgeber das Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich dazu ermächtigt, neben einem klassischen Verwaltungserlass zur Auslegung der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein BMF-Schreiben auch Ausnahmen von der gesetzlichen Mitteilungspflicht zu bestimmen, wird auch der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechnung getragen (vgl. Beschluss vom 28. November 2016, GrS 1/15, BStBl 2017 II S. 393 zum sogen. Sanierungserlass).

§ 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und e

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Abzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe in § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und e in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht enthalten. Zur richtlinienkonformen Umsetzung wird dieses Redaktionsversehen beseitigt.

§ 138f Absatz 3 Satz 2

Abweichend vom Regierungsentwurf soll die Benennung anderer Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung nicht verpflichtend, sondern optional sein.

§ 138f Absatz 5 Satz 5

Hat der Intermediär von seiner Möglichkeit nach § 138f Absatz 3 Satz 2 AO Gebrauch gemacht und andere ihm bekannte Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung benannt, hat er diesen Intermediären die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Registriernummer der Steuergestaltung mitzuteilen. Damit wird es den anderen Intermediären ermöglicht nachzuweisen, dass sie nach § 138f Absatz 9 AO von ihrer Mitteilungspflicht befreit sind.

§ 138f Absatz 6 Satz 4 – neu –

Unterliegt der Intermediär einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, hat er den Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach § 138f Absatz 6 Satz 1 AO hierüber zu belehren.

Nach dem neuen Satz 4 in § 138f Absatz 6 AO kann der Nutzer, der seinen Intermediär nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat, – zusammen mit den von ihm selbst mitzuteilenden Angaben nach § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 AO – im Auftrag des Intermediärs auch die Daten nach § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 AO dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln; damit wird auch die Übermittlungspflicht des Intermediärs erfüllt. Der Nutzer übermittelt in diesem Fall in einem Datensatz sämtliche Angaben nach § 138f Absatz 3 Satz 1 AO.

§ 138i

Nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung des § 138i AO ist unklar, wie die Länder die Informationen des Bundeszentralamts für Steuern eindeutig den betroffenen Steuerfällen zuordnen können. Um

eine automationsgestützte Übermittlung und eine reibungslose Verarbeitung der Daten sicherzustellen und auf die Angabe einer verwirklichten Steuergestaltung in der Steuererklärung des Nutzers verzichten zu können, soll klar gestellt werden, dass das Bundeszentralamt für Steuern

1. zielgenau die Finanzbehörden der Länder informiert, die für die jeweils von einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffenen Nutzer zuständig sind, und
2. diesen neben dem Hinweis auf das Vorliegen einer Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung auch die Registriernummer und die Offenlegungsnummer mitteilt.

Die Änderungen gehen auf die Vorschläge Nr. 6 und 7 sowie Nr. 8 Buchst. b des Bundesrates zurück.

Vorschlag Nr. 8 Buchst. a des Bundesrates wird nicht aufgegriffen, weil eine Bereitstellung der Daten zum Abruf in diesem Verfahrensstadium (bloße Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen) nicht sachgerecht ist.

§ 138j Absatz 3

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung des § 138j Absatz 3 AO wird dahingehend ergänzt, dass das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Landesfinanzbehörden nicht nur die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereitstellt, sondern – ergänzend zu den nach § 138i AO übermittelten Angaben (Vorliegen einer Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung, Registriernummer und Offenlegungsnummer) – auch die Angaben nach § 138f Absatz 3 AO und gegebenenfalls Ergebnisse eigener Sachverhaltsermittlungen.

Die Änderungen gehen auf die Vorschläge Nr. 8 Buchst. b sowie Nr. 9 und 10 des Bundesrates zurück.

Vorschlag Nr. 11 des Bundesrates wird nicht aufgegriffen, weil eine gesetzliche Regelung über die Information der zuständigen Landesfinanzbehörden über die Bereitstellung der Daten zum Abruf nicht erforderlich ist.

§ 138j Absatz 5 – neu –

Nach Auffassung des Bundesrates ist unklar, ob die Finanzbehörden bei Anwendung der §§ 138d bis 138j AO ein „Verwaltungsverfahren in Steuersachen“ im Sinne des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a AO durchführen, weil die Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht nur zur unmittelbaren Unterstützung der Veranlagungstätigkeit – insbesondere zur Festsetzung und Erhebung von Steuern beim jeweiligen Nutzer – verwendet werden. Die Mitteilungen sollen auch für die rechtspolitische Bewertung grenzüberschreitender Steuergestaltungen sowie zur Steuerung der Tätigkeit der Finanzbehörden, insbesondere durch Erlass von BMF-Schreiben, verwendet werden. Die rechtspolitische Bewertung ist ein Verarbeitungszweck im Sinne von § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO (Gesetzesfolgenabschätzung), die Steuerung der Tätigkeit der Finanzbehörden ist ein Verarbeitungszweck im Sinne von § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AO.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für diese drei unterschiedlichen Zwecke gelten in § 29c Absatz 1 Satz 1 AO unterschiedliche Bedingungen. Die gleiche Problematik stellt sich bei Anwendung des § 7 Absatz 14 und 15 des EUAHiG.

Um die Verwaltungstätigkeit der Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Entgegennahme, Auswertung und Weiterleitung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen datenschutzrechtlich einem einheitlichen Standard unterzuordnen, wird im Absatz 5 – neu – des § 138j AO bestimmt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch Finanzbehörden einheitlich ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne der AO ist, also insbesondere im Sinne des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a AO. Damit besteht zugleich Rechtsklarheit hinsichtlich der Befugnis zur Offenbarung oder Verwertung entsprechender Daten (§ 30 Absatz 4 AO).

Die Änderung geht auf Vorschlag Nr. 4 des Bundesrates zurück. Die bereichsspezifische Ergänzung des § 138j AO – neu – macht die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 29c und 30 AO entbehrlich.

Zu Nummer 4

§ 379

Die öffentliche Anhörung zum Regierungsentwurf am 11. November 2019 hat ergeben, dass die Verpflichtung zur Angabe des tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Werts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 AO durch ihre mangelnde Bestimmtheit problematisch ist. Da die

Richtlinie (EU) 2018/822 hierzu keine hinreichenden Vorgaben enthält, wird die Pflicht zur Angabe des tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Werts der Steuergestaltung von der Bußgeldregelung in § 379 Absatz 2 Nummer 1e AO ausgenommen. Der Ausschuss erwartet, dass die Intermediäre in ihren Mitteilungen gleichwohl einen plausiblen Wert angeben, der einen Rückschluss auf die mit der Steuergestaltung verbundenen Investitionsvolumina und damit – auch unter Berücksichtigung der Häufigkeit einer Steuergestaltung – mittelbar auf ihre haushalterischen Auswirkungen ermöglicht.

§ 379 AO wird darüber hinaus zur Beseitigung redaktioneller Fehler angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 33 Absatz 1 bis 3

Die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Formulierung präzisiert die Anwendungsbestimmungen der Neuregelungen in § 102 Absatz 4 Satz 3, §§ 138d bis 138k und § 379 Absatz 2 Nummer 1e bis 1g und Absatz 7 AO.

Für Neufälle (Absatz 1 und 3) wird nicht allein auf die Umsetzung des ersten Schritts einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung abgestellt, sondern auf den Eintritt des nach § 138f Absatz 2 AO maßgeblichen Ereignisses (grenzüberschreitende Steuergestaltung wurde zur Umsetzung bereitgestellt, der Nutzer ist zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bereit oder mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht). Die Übergangsregelung in Absatz 2 wurde redaktionell – d. h. ohne inhaltliche Änderung – an die Neufassung von Absatz 1 angepasst.

Artikel 97 § 33 Absatz 4 – neu –

Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 hat das Bundesministerium der Finanzen jährlich den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages darüber zu unterrichten, wie viele Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen beim Bundeszentralamt für Steuern im Vorjahr eingegangen sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat das Bundesministerium der Finanzen den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages außerdem jährlich darüber zu unterrichten, in welchen (nach Absatz 4 Satz 2 abstrakt zu beschreibenden) Fällen grenzüberschreitender Steuergestaltungen dem Bundeskabinett im Vorjahr gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages schließlich nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b jährlich darüber zu unterrichten, welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Anlass dafür waren, ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben oder einen im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder im Vorjahr erstmals zu erlassen oder zu ändern. Diese grenzüberschreitenden Steuergestaltungen sind nach Absatz 4 Satz 2 abstrakt zu beschreiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe d und e

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44 – neu –

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem § 5 Absatz 1 Satz 1 FVG anzufügende Nummer 43 wird zu Nummer 44 – neu –, da eine neue Nummer 43 bereits mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angefügt worden ist. Zudem werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 4 Buchstabe d

§ 7 Absatz 14 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. § 7 Absatz 14 EUAHiG in der Fassung des Regierungsentwurfs regelt die Entgegennahme von Daten über in anderen Mitgliedstaaten angezeigte grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch das Bundeszentralamt für Steuern und die Verarbeitung dieser Daten. Soweit von solchen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder

Gemeinden verwaltet werden, soll das Bundeszentralamt für Steuern nach Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 138i AO den Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren mitteilen, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen.

Die Information der Landesfinanzbehörden über die Auswertungsergebnisse des Bundeszentralamts für Steuern hinsichtlich solcher Steuergestaltungen richtet sich nach § 7 Absatz 15 EStG. In diesen Fällen ist § 138j AO entsprechend anzuwenden.

Die Änderung geht auf Vorschlag Nr. 12 des Bundesrates zurück.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – neu –

Satz 5 – neu –

Durch die Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 5 – neu – EStG können Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10 000 Euro. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10 000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Termingeschäfte sind durch ihre begrenzte Laufzeit und durch Hebeleffekte in wesentlichem Umfang spekulativ. Es können einerseits hohe Gewinne und andererseits der Totalverlust der Anlage eintreten. Diese Effekte treten bei anderen Kapitalanlagen nicht in vergleichbarem Ausmaß auf. Verluste aus Termingeschäften werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt, um das Investitionsvolumen und die daraus für Anleger entstehenden Verlustrisiken aus diesen spekulativen Anlagen zu begrenzen. Die Berücksichtigung der Verluste wird nicht generell versagt. Die Verlustnutzung wird zeitlich gestreckt und die Verluste werden veranlagungsübergreifend berücksichtigt.

Satz 6 – neu –

Durch die Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 6 – neu – EStG können Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10 000 Euro ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Eine Kapitalforderung ist insbesondere uneinbringlich, wenn sich auf Grundlage der Gesamtumstände des Schuldverhältnisses abzeichnet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit ganz oder teilweise nicht erfüllen wird. Die Regelung erfasst daher auch Veräußerungstatbestände, die zu Gestaltungszwecken abgewickelt werden, also insbesondere dann vorgenommen werden, wenn sich das Solvenzrisiko bereits ganz oder teilweise realisiert hat. Entsprechendes gilt für sonstige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG.

Es erscheint – vor allem im Hinblick auf Kleinanleger – sachgerecht, derartige Verluste mit einem bestimmten Betrag steuerlich anzuerkennen. Die Verluste werden deshalb in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt. Sie werden nicht generell versagt, sondern zeitlich gestreckt. Mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des Satzes 6 sind Einkünfte erfasst, die nicht Einkünfte im Sinne des Satzes 4 und des Satzes 5 sind. Verluste bis zu 10 000 Euro können dabei im Jahr der Entstehung bereits vollständig mit anderen Kapitalerträgen ausgeglichen werden. Damit wird Kleinanlegern typischerweise die steuerliche Berücksichtigung der Verluste sofort gewährt. Anleger mit höheren Vermögenswerten erzielen typischerweise auch in größerem Umfang laufende Erträge und sind durch den für Kapitaleinkünfte einschlägigen Steuersatz von 25 % begünstigt. Eine Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten für diese Anlegergruppe ist vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.

Evaluierung

Es ist gemeinsames Ziel der Koalitionsfraktionen, dass durch die Berücksichtigung zusätzlicher Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen keine neuen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Daher werden die Regelungen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten evaluiert.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 5 – neu –

Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG begünstigt Selbsthilfeeinrichtungen. Steuerbefreit sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen die Körperschaft ihren Mitgliedern Genossenschaftswohnungen zur Nutzung überlässt. Der Selbsthilfecharakter kommt insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, dass diesen Mitgliedern dabei alle Mitgliedschaftsrechte eingeräumt werden. Bei investierenden Mitgliedern ist dies regelmäßig nicht der Fall. Investierende Mitglieder können die Wohnungsgenossenschaft allenfalls außerhalb des die Selbsthilfeeinrichtung prägenden Mitgliedergeschäftes (d. h. wie Dritte) nutzen.

Die Änderung stellt klar, dass die Überlassung von Wohnungen an investierende Mitglieder nicht von der Steuerbefreiung erfasst wird.

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)§ 20 Satz 1 Nummer 1

Die Änderung dient der Anhebung der Umsatzgrenze in § 20 Absatz 1 Nummer 1 UStG für die Beantragung der Inanspruchnahme der Istbesteuerung von 500 000 Euro auf nunmehr 600 000 Euro.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)§ 77b Satz 2 – neu –

Mit der Neufassung des § 77b Satz 2 StBerG wird klargestellt, dass Mitglieder des Vorstands der Steuerberaterkammer eine angemessene auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand für Zeitaufwand und Verdienstausschlag sowie eine Reisekostenvergütung erhalten können.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes)§ 1

Das Brexit-Übergangsgesetz vom 27. März 2019 (BGBl. I S. 402) bezog sich auf das Austrittsabkommen in der vom Europäischen Rat im EU-27-Format am 25. November 2018 gebilligten und am 19. Februar 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Fassung.

Am 17. Oktober 2019 hat der Europäische Rat im EU-27-Format das überarbeitete Austrittsabkommen gebilligt, auf das sich die Verhandlungsführer der EU und des Vereinigten Königreichs am selben Tag verständigt haben. Diese Fassung wurde am 12. November 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die im Brexit-Übergangsgesetz in Bezug genommenen Bestimmungen des Austrittsabkommens sind gegenüber der am 19. Februar 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Fassung unverändert geblieben.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll in § 1 des Brexit-Übergangsgesetzes auf die überarbeitete Fassung des Austrittsabkommens Bezug genommen werden.

Berlin, den 11. Dezember 2019

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Lisa Paus
Berichterstatlerin

